

Telefon: 0 233-44240  
Telefax: 0 233-45180

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I Sicherheit und  
Ordnung.Gewerbe  
Grundsatzangelegenheiten  
KVR-I/L-ZD

## **Einrichtung eines Kommunalen Außendienstes (KAD) in Teilen der Innenstadt**

### **Stadtpolizei mit hoheitlichen Aufgaben zur Durchsetzung des Münchner Stadtrechts einführen**

Antrag Nr. 14 – 20 / A 02822 vom 30.01.2017 von Herrn Stadtrat Mario Schmidbauer

### **Sicherheit für München**

Antrag Nr. 14 – 20 / A 03028 vom 06.04.2017 von Herrn Stadtrat Alexander Reissl, Herrn Stadtrat Christian Vorländer, Herrn Stadtrat Gerhard Mayer, Herrn Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, Herrn Stadtrat Helmut Schmid

## **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08288**

Anlagen:

- Anlage 1 – Feinkonzept Kommunalen Außendienst (KAD)
- Anlage 2 – Schreiben vom 01.03.2011 – Widmungsanpassung Stachus Untergeschoss
- Anlage 3 – Schreiben vom 19.01.2017 – Stellungnahme Sozialreferat, S-III-L
- Anlage 4 – Ausstattung KAD
- Anlage 5 – Grundsatzbeschluss vom 14.06.2016 (Sitzungsvorlagen-Nr. 14-20 / V 06227)
- Anlage 6 – Stadtratsantrag vom 30.01.2017
- Anlage 7 – Stadtratsantrag vom 06.04.2017
- Anlage 8 – Stellungnahme des Referates für Gesundheit und Umwelt – Städtische Friedhöfe München vom 11.05.2017
- Anlage 9 – Stellungnahme des Sozialreferates vom 22.05.2017
- Anlage 10 – Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates vom 19.05.2017
- Anlage 11 – Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 27.04.2017

**Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 25.07.2017 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

## Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Anlass.....	3
2. Grundlagen.....	5
2.1 Begrifflichkeit.....	5
2.2 Befugnisse eines kommunalen Außendienstes.....	6
2.2.1 Befugnisse nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG).....	7
2.2.2 Befugnisse nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und der Strafprozessordnung (StPO).....	8
2.2.3 Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).....	9
2.3 Ausrüstung.....	9
2.4 Weitere Akteure.....	10
3. Vorschlag des Kreisverwaltungsreferates.....	13
3.1 Einsatzgebiet.....	13
3.2 Aufgaben des KAD .....	19
3.3 Personal.....	22
4. Perspektivische Weiterentwicklung.....	23
5. Vorgehen bei Veränderungen der Sicherheitslage im Stadtgebiet.....	24
6. Personalbedarf für KAD.....	25
7. Weiteres Vorgehen.....	26
7.1 Umsetzung.....	26
7.2 Öffentlichkeitskampagne.....	27
7.3 Evaluation.....	27
8. Stadtratsanträge.....	28
8.1 Antrag der BAYERNPARTEI vom 30.01.2017: Stadtpolizei mit hoheitlichen Aufgaben zur Durchsetzung des Münchner Stadtrechts einführen.....	28
8.2 Antrag der SPD-Stadtratsmitglieder vom 06.04.2017: Sicherheit für München.....	28
9. Weitere Personalbedarfe im Kreisverwaltungsreferat.....	29
9.1 Personalbedarf KVR I/L-ZD.....	29
9.2 Personalbedarf der Geschäftsleitung des KVR.....	31
9.2.1 Personalbedarf KVR GL/11, Personal- und Organisationsmanagement.....	31
9.2.2 Personalbedarf KVR GL/13, Innenrevision.....	32
9.2.3 Personalbedarf KVR GL/222, Einnahmen, Kasse.....	34
9.2.4 Personalbedarf KVR GL/24, Stadtrats- und Bürgerangelegenheiten, Feedbackmanagement.....	36
9.2.5 Personalbedarf KVR GL/32, Service Desk und Arbeitsplatzdienste.....	36
9.2.6 Zusammenfassung des Stellenbedarfes der Geschäftsleitung.....	37
10. Flächenbedarf .....	38
11. Kosten und Finanzierung.....	39
11.1 Gesamtstellenbedarf im Kreisverwaltungsreferat.....	39
11.2 Darstellung der anfallenden Personalkosten.....	39
11.3 Darstellung der anfallenden Sachkosten.....	41
11.4 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit.....	45
11.5 Nutzen.....	46
11.6 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeiten.....	47
11.7 Finanzierung, Produktbezug, Ziele.....	47
11.7.1 Finanzierungsbeschluss.....	48
11.7.2 Empfehlungsbeschluss.....	49

11.7.3 Ziele.....	50
12. Abstimmungen.....	50
13. Anhörung Bezirksausschuss.....	52
14. Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates.....	52
II. Antrag des Referenten.....	52
III. Beschluss.....	56

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Anlass**

Am 04.08.2015 beantragten die CSU-Stadtratsmitglieder Stadträtin Dr. Evelyne Menges, Stadtrat Manuel Pretzl, Stadtrat Richard Quaas, Stadtrat Michael Kuffer, Stadtrat Max Straßer und Stadtrat Alexander Dietrich, die Möglichkeit der Einrichtung eines kommunalen Ordnungsdienstes durch das Kreisverwaltungsreferat prüfen zu lassen (RIS-Nr. 14-20 / A 01286). In der Sitzung des Kreisverwaltungsreferates am 14.06.2016 und in der Vollversammlung vom 15.06.2016 erfolgte die Vorstellung eines Grobkonzeptes für einen möglichen KVR-Außendienst (siehe BV\_Anlage 5). Daraus resultierte der Auftrag an die Verwaltung, unter Beteiligung der betroffenen Referate und der Polizei, für die beiden Bereiche – Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum und Störungen im Zusammenhang mit dem Nachtleben – ein Feinkonzept zu erstellen und dieses dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Herr Stadtrat Mario Schmidbauer fordert in seinem Antrag vom 30.01.2017 „Stadtpolizei mit hoheitlichen Aufgaben zur Durchsetzung des Münchner Stadtrechts einführen“ (Antrag Nr. 14 – 20 / A 02822) Folgendes: „Der Oberbürgermeister setzt sich beim Bayerischen Innenminister dafür ein, das Bayerische Gemeindepolizeigesetz zu reformieren. Zielsetzung ist die mögliche Einführung einer bewaffneten Stadtpolizei mit hoheitlichen Aufgaben zur Erfüllung der Aufgaben aus dem Münchner Stadtrecht und zur Entlastung der Landespolizei.“

Die Stadtratsmitglieder der SPD-Stadtratsfraktion Herr Stadtrat Alexander Reissl, Herr Stadtrat Christian Vorländer, Herr Stadtrat Gerhard Mayer, Herr Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor und Herr Stadtrat Helmut Schmid dringen in Ihrem Antrag vom 06.04.2017 „Sicherheit für München“ (Antrag Nr. 14 – 20 / A 03028) darauf, dass sich der Oberbürgermeister beim Freistaat Bayern für eine bessere Personal- und Sachausstattung für das Polizeipräsidium München einsetzt. Darüber hinaus soll der kommunale Außendienst als „eine serviceorientierte Verwaltungseinheit des Kreisverwaltungsreferates“ geplant werden. Dazu zählt auch, dass der kommunale Außendienst bürgerfreundlich, jederzeit ansprechbar und freundlich in der Öffentlichkeit auftritt und nicht als Ersatz für die Polizei auftritt. Der kommunale Außendienst soll keinesfalls mit Schusswaffen ausgestattet werden. Zusätzlich wird in dem Antrag gefordert, dass die zu erstellende Beschlussvorlage „eine eindeutige Abgrenzung hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse von kommunalen Außendienst und

Polizeipräsidium München enthalten“ soll. Zudem soll das vorzulegende Feinkonzept „detaillierte Ausführungen über die ganz konkreten Aufgaben des Dienstes enthalten. Soweit auch repressives Verwaltungshandeln intendiert ist, ist darzustellen, wie, gemessen an den eigenen Befugnissen und der beabsichtigten Ausstattung, ein adäquater Eigenschutz, aber auch eine notwendige Effektivität im Handeln gewährleistet werden kann.“

Der Stadtrat hat sich mit Beschluss vom 14.06.2016 gegen die Einrichtung eines KVR-Außendienstes im gesamten Stadtgebiet ausgesprochen. Im Grundsatzbeschluss wurden daher explizit Örtlichkeiten thematisiert, an denen in der Vergangenheit Ordnungsstörungen festgestellt worden sind. Dies betrifft unter anderem den Bereich rund um den Hauptbahnhof, die Isar und das nächtliche Feiern im Innenstadtbereich.

Nach der Beauftragung durch den Stadtrat hat die Hauptabteilung I im Kreisverwaltungsreferat eine Projektgruppe eingerichtet. Die Projektarbeit erfolgte unter Beteiligung von Sozialreferat, Referat für Gesundheit und Umwelt, Baureferat, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Polizeipräsidium München und weiteren internen Dienststellen des Kreisverwaltungsreferates.

Die Projektgruppe hat mit Unterstützung der Organisationsberatung von P 3.3 des Personal- und Organisationsreferates im August 2016 mit ihrer Arbeit begonnen. Aufgrund des engen Zeitplanes hat die Projektgruppe seit August 2016 mehrfach wöchentlich in unterschiedlichen Zusammensetzungen – mit ständigen und bedarfsweisen Mitgliedern – getagt.

Nach Einholung von Informationen anderer bayerischer Städte mit einem kommunalen Ordnungsdienst, haben Projektteilnehmende zu Beginn des Projektes den Kommunalen Ordnungsservice in Regensburg und den Kommunalen Ordnungsdienst in Augsburg besucht. Der Kommunale Ordnungsservice in Regensburg ist bei 145.465 Einwohnern mit einem Außendienst von neun Personen ausgestattet. Im Gegensatz dazu verfügt Augsburg mit einer Einwohnerzahl von 293.415 über 15 Beschäftigte im Außendienst.

Darüber hinaus fanden Gespräche mit Beschäftigten des vom Baureferat für die Isar beauftragten privaten Sicherheitsdienstes und mit der Kommunalen Verkehrsüberwachung statt. Die gemeinsame Streife der Bundespolizei und des Polizeipräsidiums München am Hauptbahnhof wurde ebenfalls in den Abendstunden begleitet.

Kommunen außerhalb Bayerns wurden im Rahmen der Recherche kontaktiert, aber nicht besucht, da im Gegensatz zu Bayern die betreffenden Bundesländer weitergehende Befugnisse für den kommunalen Ordnungsdienst haben und damit nicht auf München übertragbar wären. Hier können jedoch zumindest Aussagen bezüglich Einwohnerzahl und Personalstärke der Außendienste / Stadtpolizei gemacht werden (Stand 2013).

Stadt	Einwohnerzahl	Personalstärke
Berlin-Neukölln	316.000	54
Düsseldorf	593.000	163
Köln	1.017.000	102 (aktuell kann von circa 100 Beschäftigten mehr ausgegangen werden, da nach der Silvesternacht 2015/2016 Personal aufgestockt wurde)
Leipzig	532.000	53
Frankfurt (Stadtpolizei)	692.000	185

Allerdings ist zu beachten, dass die jeweiligen Außendienste nicht miteinander vergleichbar sind, da sie sich hinsichtlich der Aufgabenzuschneide, Befugnisse, Einsatzzeiten und -gebiete teilweise deutlich voneinander unterscheiden (vgl. Städtevergleich unter Punkt 4 des Grundsatzbeschlusses vom 14.06.2016 – BV\_Anlage 5).

Das Projekt hat sich unter anderem mit den Aufgaben, Befugnissen und Schnittstellen städtischer Dienststellen befasst, die im Stadtgebiet bereits an verschiedenen Brennpunkten tätig sind. Diese Abfrage geschah vor dem Hintergrund, zu überprüfen, ob die Übertragung einzelner Aufgaben und Kompetenzen, die aktuell in anderen Fachbereichen angesiedelt sind, auf den KAD sinnvoll ist.

**Das Feinkonzept (BV\_Anlage 1) ist Bestandteil der Beschlussvorlage und enthält ausführliche Informationen zur Modellempfehlung, den Aufgaben und der Ausstattung auf welche die vorliegende Beschlussvorlage nicht detailliert eingeht.**

## 2. Grundlagen

### 2.1 Begrifflichkeit

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Sicherheitsbehörde und als Verfolgungsbehörde in Ordnungswidrigkeitenverfahren einen fachübergreifenden Außendienst einrichten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.

Im Rahmen der Projektstätigkeit hat sich der Begriff „Kommunaler Außendienst - KAD“ als passende Bezeichnung heraus kristallisiert. Zur besseren Lesbarkeit wird im Beschluss als auch im Feinkonzept die Begrifflichkeit KAD verwendet.

## **2.2 Befugnisse eines kommunalen Außendienstes**

Die Gemeinden sind allgemeine Sicherheitsbehörden nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG). Als solchen obliegt es ihnen, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Die Rechtsgrundlagen zur Installation eines kommunalen Außendienstes sind je nach Bundesland unterschiedlich. So haben Länder wie Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen in ihren Polizeigesetzen Regelungen, wonach die Ordnungsbehörden sogenannte Ortspolizeien gründen können. Diese sind dann in der Regel mit den gleichen Befugnissen wie die Polizeibeamten des jeweiligen Bundeslandes ausgestattet.

In Bayern findet sich eine solche Regelung nicht mehr, da das Gemeindepolizeigesetz im Jahr 2005 aufgehoben wurde. Deshalb ist es nicht mehr möglich, eine „echte“ Gemeindepolizei zu errichten, der zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Rechte und Pflichten von Beamten der Polizei im Sinne des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) zustehen.

Den Kommunen in Bayern und damit auch der Stadt München steht aber nach wie vor das Recht zu, einen kommunalen Außendienst zu errichten.

Der KAD versteht sich zum einen als Service- und Auskunftsdienst, der durch seine Uniform für die Bevölkerung jederzeit erkennbar und damit auch ansprechbar ist. Durch die Einkleidung der Beschäftigten mit einer marineblauen Uniform soll der in der Vergangenheit durch die Gemeindepolizei entstandene Eindruck der „schwarzen Sheriffs“ vermieden werden. Deshalb sollen die Beschäftigten auch nicht mit Schusswaffen ausgestattet werden. Er verfolgt in seinem Einsatzgebiet aber auch Ordnungsstörungen. Damit ist der KAD in diesem Gebiet für die Einhaltung von städtischen Verordnungen, Satzungen sowie Allgemeinverfügungen und einschlägiger Gesetze zuständig. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KAD werden durch entsprechende Schulungen zu Beginn der Tätigkeit auf die besonderen Situationen im Außendienst sowie im freundlichen, kommunikativen und gewaltfreien Umgang mit Störenden geschult. Damit sollen Konflikte bereits vor ihrer Entstehung verhindert werden.

Die Schulungen sind aber auch zum Eigenschutz der Beschäftigten erforderlich, damit diese bereits im Vorfeld für sich selbst entscheiden können, ob sie die störende Person auf ihr Fehlverhalten ansprechen oder nicht, um sich ggf. nicht selbst zu gefährden oder bis zum Eintreffen der Polizei warten.

Es wird nochmals explizit darauf hingewiesen, dass der KAD keine Polizeiaufgaben übernehmen kann, da es eine strikte Trennung zwischen den LStVG und dem PAG gibt. Die Polizei ist für die Strafverfolgung und für die Gefahrenabwehr zuständig. Dazu zählen neben der Verhinderung bzw. Beseitigung von Straftaten auch Ordnungswidrigkeiten. Der KAD verfolgt ausschließlich Ordnungswidrigkeiten. Er kann keine Aufgaben der

Verbrechensbekämpfung übernehmen, mit Ausnahme des Jedermanns-Rechts. Die Einführung des KAD wird damit zu keiner wesentlichen Personalentlastung des Polizeipräsidiums München führen. Gleichwohl werden insbesondere zu Beginn Gespräche und detaillierte Absprachen mit der Polizei notwendig sein. Es besteht selbstverständlich die Möglichkeit im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten gemeinsamen Streifen mit KAD und Polizei durchzuführen. Dies muss allerdings in der noch zu erstellenden Kooperationsvereinbarung näher festgelegt werden.

Im Rahmen der Beseitigung bzw. Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten hat der KAD im Wesentlichen folgende Befugnisse:

### **2.2.1 Befugnisse nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG)**

Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 6 und 7 LStVG ggf. i.V.m. speziellen Befugnisnormen. Nach Art. 6 LStVG haben auch die Gemeinden als Sicherheitsbehörden die Aufgabe und Befugnis, die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Abwehr von Gefahren und durch Unterbindung und Beseitigung von Störungen aufrechtzuerhalten.

Anordnungen und sonstige Maßnahmen, die in Rechte anderer eingreifen, dürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 LStVG nur getroffen werden, wenn die Sicherheitsbehörden durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes dazu besonders ermächtigt sind.

Soweit eine solche gesetzliche Ermächtigung nicht in Vorschriften des LStVG oder in anderen Rechtsvorschriften enthalten ist, können die Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG Anordnungen (beispielhaft Aufenthaltsverbote und Betretungsverbote) nur treffen, um

- rechtswidrige Taten, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder einer Ordnungswidrigkeit verwirklichen, oder verfassungsfeindliche Handlungen zu verhüten oder zu unterbinden (Nr. 1),
- durch solche Handlungen verursachte Zustände zu beseitigen (Nr. 2) oder
- Gefahren abzuwehren oder Störungen zu beseitigen, die Leben, Gesundheit oder die Freiheit von Menschen oder Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten erscheint, bedrohen oder verletzen (Nr. 3).

Sind Anordnungen nach Art. 7 Abs. 2 LStVG nicht möglich, nicht zulässig oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Sicherheitsbehörden nach Art. 7 Abs. 3 LStVG die Gefahr oder Störung selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen. München hat im Zusammenhang mit den Aufgabenbefugnissen nach LStVG unter anderem die Alkoholverbotsverordnung erlassen, nach welcher gem. § 30 der Vorschrift auf bestimmten öffentlichen Flächen der Verzehr alkoholischer Getränke verboten werden kann.

Der KAD kann vor Ort mündlich verwarnen, eine Verwarnung mit Verwarngeld oder nach Art. 7 Abs. 2 LStVG Platzverweise aussprechen.

### **2.2.2 Befugnisse nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) und der Strafprozessordnung (StPO)**

Neben den Befugnissen der Gemeinde als Sicherheitsbehörde auf der Grundlage der Regelungen des LStVG ergeben sich Befugnisse der Verwaltungsbehörde als Verfolgungsbehörde in Ordnungswidrigkeitenverfahren aus § 46 Abs. 2 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) i.V.m. Regelungen der Strafprozessordnung (StPO), deren Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind.

Der Verfolgungsbehörde steht im Ordnungswidrigkeitenverfahren beispielsweise auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 163 b Abs. 1 StPO die Befugnis zu, die zur Feststellung der Identität eines (einer Ordnungswidrigkeit) Verdächtigen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der KAD kann im Rahmen seiner Befugnisse nicht nur einen Vorfall feststellen, sondern auch aufnehmen und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten. Dazu kann die Person direkt vor Ort mündlich angehört werden, wozu eine Identifizierung erforderlich ist. Diese kann durch Befragung oder Benutzung eines Ausweisdokumentes erfolgen. Sollte der oder die Betroffene die Angaben verweigern, hat der KAD das Recht, den Betroffenen oder die Betroffene nach § 46 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 163 b Abs. 1 Satz 2 StPO kurzfristig festzuhalten. Diese Maßnahme ist nicht als Verhaftung anzusehen. Durch das kurzfristige Festhalten erhält der KAD die Möglichkeit, die Personalangaben zu ermitteln oder zu überprüfen. Damit verbunden ist auch das Recht, die Person mit zur Dienststelle zu nehmen, um die Angaben zu ermitteln oder nachzuprüfen.

Im Hinblick auf die Erteilung von Aufenthaltsverboten durch das Kreisverwaltungsreferat besteht die Möglichkeit, dass Anhörungen und Bescheide an Personen zugestellt werden, die im Bundesgebiet keinen festen Wohnsitz haben, bei denen aber der gewöhnliche Aufenthaltsort (z.B. tagsüber am Hauptbahnhof) bekannt ist. Bislang wird die Zustellung von Anhörungen und Bescheiden durch die Polizeiinspektion 16 übernommen. Allerdings ist dies nur in einem begrenzten Umfang möglich. Damit erhalten Störende, die im Bereich des Hauptbahnhofes eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeiten begangen haben, unter Umständen das gegen sie erlassene Aufenthaltsverbot nicht, da der dazu erforderliche Bescheid wegen fehlenden Wohnsitzes nicht zugestellt werden kann. Bei Personen mit festem Wohnsitz wird das Aufenthaltsverbot durch die Post zugestellt.

Zur schnellen und effektiveren Zustellung könnte der KAD eingesetzt werden.

Der KAD muss auch die Einhaltung der erlassenen Aufenthaltsverbote im Rahmen seiner Außendiensttätigkeit überprüfen.



### 2.2.3 Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Bei Bettelnden, die im Bereich der Altstadt-Fußgängerzone, der Markthallen-Satzung, der Stachusbauwerksatzung oder in den Grünanlagen und somit in Bereichen, in denen jegliche Form des Bettelns verboten ist, um Almosen bitten, kann im Rahmen der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch der Bettelerlös als Sicherheitsleistung einbehalten werden. Das gleiche Prozedere ist auch bei Bettelnden möglich, die auf öffentlichen Straßen und Wegen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Betteln aggressiv oder organisiert betteln und damit eine unerlaubte Sondernutzung nach Art. 18 BayStrWG begehen. Das Verfahren kann daher auch bei übermäßig alkoholkonsumierenden Personen angewendet werden, die aufgrund ihres rauschbedingten Zustandes ebenfalls eine unerlaubte Sondernutzung nach Art. 18 BayStrWG (z.B. rauschbedingter Schlaf) begehen und keinen festen Wohnsitz im Bundesgebiet haben. Eine Sicherheitsleistung wird immer dann einbehalten, wenn die Betroffenen keinen festen Wohnsitz im Bundesgebiet haben und dementsprechend Bußgeldbescheide nicht zugestellt werden können.

## 2.3 Ausrüstung

Die Ausstattung der Beschäftigten des KAD wird unter Abschnitt 8.11 des Feinkonzepts detailliert beschrieben.

Im Hinblick auf die mediale Diskussion zu Beginn des Jahres über die Ausrüstung des KAD ist Folgendes anzumerken:

Die Verwendung von **Handschellen** im Rahmen des Jedermanns-Rechts und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist grundsätzlich möglich, jedoch nicht empfehlenswert.

Nach § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO ist jedermann befugt, jemanden, der bei der Vorbereitung oder Ausübung einer Straftat auf frischer Tat ertappt oder verfolgt wird, auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festzunehmen, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.

Die oder der Festnehmende darf dabei zwar im Rahmen des Erforderlichen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes physische Gewalt anwenden, die mit einer Festnahme zwangsläufig verbunden ist. Das Recht zur Festnahme gestattet jedoch nicht die Anwendung eines jeden Mittels, das zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist, selbst wenn die Ausführung oder Aufrechterhaltung der Festnahme sonst nicht möglich wäre. Zwar geht die Literatur davon aus, dass im Rahmen der Festnahme auch Gegenstände verwendet

werden dürfen, mit denen die Flucht des Festgenommenen verhindert werden kann, wie z.B. Handschellen. Doch auch wenn der KAD bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ein kurzfristiges Festnahmerecht hat, wäre der Einsatz von Handschellen im Bereich des Ordnungswidrigkeitenbereiches nicht verhältnismäßig. Überdies sollten das Risiko einer Fehleinschätzung und die damit verbundenen Folgen (beispielhaft Nötigung oder Freiheitsberaubung) dem Personal nicht aufgebürdet werden.

Die Ausstattung des KAD mit **Schusswaffen** wird aus nachfolgenden Gründen nicht befürwortet:

Eine Bewaffnung des KAD mit Schusswaffen wäre zwar im Rahmen der strikten waffenrechtlichen Vorgaben möglich. Allerdings darf die Waffe nur zur Notwehr und als Notstandshandlung eingesetzt werden. Das bedeutet, dass der KAD von der Schusswaffe nur Gebrauch machen darf, wenn die Voraussetzung der Nothilfe nach § 32 Strafgesetzbuch (StGB) vorliegen. Keinesfalls dürfen Störungen mit Waffengewalt beseitigt werden.

Eine Bewaffnung setzt umfangreiche Schulungsmaßnahmen sowie Selbstverteidigungskennntnisse voraus. Im Vorfeld müssten die Mitarbeitenden rechtlich geschult werden, damit sie sich nicht strafbar machen. Zusätzlich wäre regelmäßiger Schießunterricht in der Dienstzeit notwendig, so dass die tatsächliche Einsatzzeit des KAD im Außendienst verringert wird. Ferner ginge auch Dienstzeit durch die tägliche Abholung und Abgabe von Waffen verloren. Zudem sind zusätzliche Räumlichkeiten für die Aufbewahrung von Schusswaffen erforderlich. Auch muss bedacht werden, dass in Gefahrensituationen eine Waffe entwendet und gegen die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter eingesetzt werden kann.

Empfohlen wird durch die Projektgruppe jedoch die Ausstattung des Personals mit Reizstoffsprüngeräten. Diese sollen dem Eigenschutz der Mitarbeitenden dienen und nur in absolut unabwendbaren Gefahrensituationen zum Einsatz kommen. Darüber hinaus sind im Schulungskonzept Kurse für Selbstverteidigung und Deeskalation vorgesehen.

## **2.4 Weitere Akteure**

Mit Beginn der Tätigkeit des KAD an ausgewählten Örtlichkeiten wird die Polizei nicht von ihren Aufgaben entledigt. Die Polizei hat weiterhin die Pflicht, beim Streifendienst auffallende Ordnungswidrigkeiten zu ahnden. Es sei denn, es gibt wichtigere Aufgaben wie die Verfolgung von Straftaten.

Der KAD soll auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tätig werden. Auf privatem Grund darf er grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Der KAD wird nicht im Bereich der U-Bahnhöfe, im Hauptbahnhof etc. tätig, da es sich um Privatgrund handelt und dort im Rahmen des

Hausrechts unter anderem U-Bahnwache und DB Sicherheit zuständig sind. Einzige Ausnahme stellt der Bereich des 1. Zwischengeschosses im Stachusbauwerk dar, da dieser Bereich als Querungsfläche anzusehen und öffentlich gewidmet ist. Eine genaue Festlegung des Einsatzgebietes am Stachus erfolgt in Rücksprache mit der SWM im Rahmen der Umsetzung (BV\_Anlage 2).

Die Stadtwerke München – Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) teilte im Rahmen der Mitzeichnung Folgendes mit:

„Im Übrigen wird der Aufgabenbereich der SWM / MVG durch die Einrichtung des KAD nicht tangiert. Räumlich soll der neue Ordnungsdienst allenfalls an Schnittstellen zum originären Hausrechtsbereich der SWM tätig werden. Im Bereich der öffentlich gewidmeten Flächen des Stachusbauwerks sehen wir keine Überlagerung mit Aufgaben der SWM. Daher ist aus unserer Sicht insbesondere den Ausführungen unter Ziffer 2.4 im zweiten Absatz auf Seite 11 des Entwurfs uneingeschränkt zuzustimmen, wonach der KAD nicht im Bereich der U-Bahnhöfe tätig werden soll. Hier werden entsprechende Aufgaben im Rahmen der hausrechtlichen Befugnisse durch die U-Bahnwache wahrgenommen.

Für die avisierte genaue Festlegung des Einsatzgebietes stehen wir im Nachgang gerne zur Verfügung. Wir regen an, das Ergebnis der Abstimmung in geeigneter Form zu dokumentieren.“

Der KAD soll sicherheitsrechtliche Verstöße im öffentlichen Raum feststellen und dort Präsenz zeigen. Er soll nicht für Ermittlungstätigkeiten eingesetzt werden, um Informationen für andere Fachdienststellen zu ermitteln oder Aussagen zu überprüfen. Dies muss durch die Fachdienststellen selbst erfolgen. Sollten die Beschäftigten des KAD im Rahmen ihrer Streifendiensttätigkeit Unrechtmäßigkeiten feststellen, meldet der KAD diese an das zuständige Referat zur weiteren Veranlassung.

Die **Bezirksinspektionen** des Kreisverwaltungsreferates sind unter anderem weiterhin für die (Nacht-) Kontrollen von Gaststättenbetrieben zuständig und können folgende Verstöße ahnden:

- Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ohne Gaststättenerlaubnis
- Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle außerhalb der konzessionierten Gastraumfläche / Wirtsgarten / Freischankfläche
- Betrieb einer erlaubnispflichtigen Gaststätte nach genehmigter Betriebszeit bis 22.00 Uhr
- Betrieb eines Wirtsgartens oder einer Freischankfläche nach 23.00 bzw. 24.00 Uhr
- offenstehende ins Freie führende Türen und Fenster nach 22.00 Uhr bzw. bei Nutzung einer Freischankfläche oder eines Wirtsgartens nach dem Ende der Außengastronomie-Betriebszeit

- Betrieb einer erlaubnispflichtigen Gaststätte während der gesetzlichen Sperrzeit

Weitere bei (Nacht-)Kontrollen zu ahnende Verstöße sind z.B.:

- Nichteinhaltung der Festlegung der Freischankflächenerlaubnis bzw. der Inhalts- und Nebenbestimmungen
- Dulden von Rauchen in Innenräumen von Gaststätten
- Durchführung einer Vergnügungsveranstaltung ohne erforderliche Anzeige
- Nichteinhaltung der lärmschutzrechtlichen Immissionsvorschriften

Zudem ist das Allparteiliche Konfliktmanagement in München (**AKIM**) an Örtlichkeiten tätig, an denen gefeiert wird und Konflikte entstehen können. Zu den Aufgaben von AKIM gehört die Kommunikation sowohl mit Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern als auch störenden Zielgruppen, um auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gruppen und ihre Wirkungen im öffentlichen Raum hinzuweisen, um gegenseitiges Verständnis zu werben und gegebenenfalls konkrete Lösungen zu erarbeiten. AKIM arbeitet unparteilich und tritt bewusst nicht in „Uniform“ auf, um eine Kommunikation auf Augenhöhe zu ermöglichen. AKIM arbeitet punktuell am Konflikt und es erfolgt keine „Bestreifung“ bestimmter Gebiete (siehe Stellungnahme des Sozialreferates – AKIM, BV\_Anlage 3).

In Bereichen, in denen Feiernde unterwegs sind, ist auch der Jugendschutz des **Stadtjugendamtes** aktiv. Dazu zählen im Vorfeld die Information und Unterweisung von Veranstaltenden und Gewerbetreibenden im Hinblick auf die Einhaltung des Jugendschutzes. Bei größeren und jugendaffinen Veranstaltungen ist der Jugendschutz vor Ort. Darüber hinaus werden auch Jugendschutzkontrollen durchgeführt. Damit sollen neu entstehende Szenen und Trends beobachtet und erfasst werden. Der Jugendschutz führt stichprobenartige oder anlassbezogene Kontrollen durch und es finden gemeinsame Jugendschutzkontrollen mit der Polizei (Jugendbeamte) statt.

Im Rahmen des Projektes „Cool bleiben – friedlich feiern in München“ ist seit September 2014 das Peerprojekt „CheXXs“ von **Condrobs** auf der Sonnenstraße unterwegs, um Jugendlichen zu helfen. Es handelt sich dabei um intensiv geschulte, volljährige Peers, die sich selbst in der Partyszene bewegen und in den Nachtstunden an den Wochenenden vor den Clubs junge Feiernde zu einem Bewusstsein über den eigenen Alkoholkonsum anregen. Es werden alle jungen Feiernden angesprochen, die nicht auffällig stark alkoholisiert sind oder die nicht erkennbar unter Drogeneinfluss stehen.

In ihren Sportjacken mit dem Aufdruck „Respekt“ sind sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Condrobs leicht zu erkennen und laden die Feiernden – ohne zu moralisieren – mit Hilfe eines Alkoholatemgeräts dazu ein, das eigene Trinkverhalten einzuschätzen und zu reflektieren. Ein geringer Promillewert wird mit einem kleinen Geschenk (Bonbon etc.) honoriert. Dabei zeigt sich bei den angesprochenen Gruppen eine positive Dynamik im

gegenseitigen Austausch zu den Promillewerten und dem Trinkverhalten, ohne dass der Feierspaß zu kurz käme.

### **3. Vorschlag des Kreisverwaltungsreferates**

#### **3.1 Einsatzgebiet**

Der Vorschlag des Kreisverwaltungsreferates orientiert sich im Wesentlichen am Grundsatzbeschluss vom 14.06.2016. Danach soll Aufgabe des KAD die Beseitigung von Ordnungsstörungen in relevanten Teilen des Stadtgebietes und zusätzlich die Beseitigung von Störungen im Nachtleben (durch Feiernde, Bars, Clubs, Kneipen etc.) im Bereich der Innenstadt sein. Damit war klar, dass der KAD gemäß der Vorgabe des Stadtrates nicht flächendeckend im gesamten Stadtgebiet eingesetzt werden soll.

Im Grundsatzbeschluss waren folgende Einsatzgebiete angedacht:

#### Hauptbahnhof und Umgebung

Ordnungsstörungen treten vermehrt im Bereich rund um den Hauptbahnhof einschließlich Stachus, südliches Bahnhofsviertel und Alter Botanischer Garten auf. In diesem Areal zählen sowohl Störungen durch drogenkonsumierende und mit Drogen handelnden Personen sowie im Zusammenhang mit Alkohol, Betteln, Ausübung der unerlaubten Prostitution im Sperrbezirk, übermäßige Verunreinigungen sowie wildes Urinieren zu den Hauptproblemen.

#### Isar

Die Isar wird von verschiedenen Nutzergruppen (Erholungssuchende, Feiernde, Grillende) genutzt. Dies führt zu Schädigungen des Landschaftsschutzgebietes durch Müll, Lärm, offenen Feuerstellen, Grillen außerhalb der ausgewiesenen Grillbereiche und durch Radfahren abseits der erlaubten Wege. Deshalb hat das Baureferat ein privates Sicherheitsunternehmen mit der Bildung einer kommunalen City-Streife für das Landschaftsschutzgebiet Isar beauftragt.

#### Städtisches Nachtleben (z.B. Feiermeile, Müllerstraße, Gärtnerplatz, Werksviertel, Schwabing)

Auf der Feiermeile (vom Maximiliansplatz über die Sonnenstraße bis zum Sendlinger-Tor-Platz) ziehen vor allem vor bzw. an Wochenenden in den Abend- und Nachtstunden Feiernde von Club zu Club. Alkoholbedingt kommt es dadurch auch zu Lärmbelästigungen auf der Straße und vor Clubs sowie zu wildem Urinieren in der Öffentlichkeit. Darüber hinaus müssen

die Club- und Barbetreiber verschiedene Auflagen (wie Auflagen zum Gaststättenbescheid, Lärmschutz, Gesundheitsschutzgesetz) erfüllen, die auch in den Abend- und Nachtstunden kontrolliert werden müssen.

Gleiches gilt für die Müllerstraße, Teile der Thalkirchner Straße und eingeschränkt für den Gärtnerplatz. Am Gärtnerplatz gibt es die Besonderheit, dass **AKIM (Allparteiliches Konfliktmanagement in München)** sehr erfolgreich eingesetzt wird. Die Mitarbeitenden sind von Mai bis August in den Nächten freitags und samstags auf dem Platz unterwegs und weisen die sich dort Aufhaltenden auf mögliche Lärmbelästigungen hin, damit die Anwohnerinnen und Anwohner nicht zu stark in ihrer Nachtruhe gestört werden. Ab der Saison 2017 wird AKIM von Mai bis Mitte September freitags und samstags sowie in den Nächten vor Feiertagen am Gärtnerplatz aktiv sein.

#### Entwicklungen seit 14.06.2016

Seit der Beauftragung des Kreisverwaltungsreferates durch den Stadtrat ergaben sich verschiedene Entwicklungen, die sich in der Ausarbeitung des empfohlenen Modells auf die konkrete Ausgestaltung des räumlichen Umgriffs, der Aufgaben sowie der zeitlichen Abdeckung ausgewirkt haben.

Das Baureferat hat 2016 die kommunale City-Streife an der Isar personell aufgestockt um die Einhaltung der geltenden Regelungen sicherzustellen und unerlaubte Handlungen zu verhindern. Seit April 2016 kontrollieren täglich bis zu 20 Personen den Bereich zwischen Großhesseloher Brücke bis zur Max-Joseph-Brücke. Sowohl das Baureferat als auch die Polizei haben im Rahmen des 2. Runden Tisches Isar am 18.01.2017 eine positive Bilanz zum Einsatz der kommunalen City-Streife im vergangenen Jahr gezogen. Die eingeleiteten Maßnahmen, insbesondere das flexibel einsetzbare Personal im Zeitraum April bis November, wirken sich positiv auf das Grillverhalten, die Rauchentwicklung durch Grillende und den zurückgelassenen Müll aus. Die Isar wird daher nicht vom KAD abgedeckt.

Seit 21.01.2017 gilt die Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes München (AlkoholverbotV), mit der die Stadt auf den Anstieg von alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in den Nachtstunden in diesem Areal reagiert hat. Die Kontrolle der Einhaltung der Alkoholverbotsverordnung wird künftig auch vom KAD mit übernommen.

Aus Berichten der Polizei geht hervor, dass mit den eingeleiteten Maßnahmen im Rahmen des Runden Tisches Hauptbahnhof, der vom Kreisverwaltungsreferat geleitet wird, eine Verlagerung von sozialen Randgruppen weg vom Hauptbahnhof hin zum Alten Botanischen Garten stattgefunden hat.

Der Stachus wird seit einiger Zeit verstärkt von Jugendgruppen als Treffpunkt genutzt. In der jüngsten Vergangenheit kam es insbesondere durch Jugendliche und sonstige Nutzergruppen zu Belästigungen und Ruhestörungen. Es halten sich dort auch vermehrt Personen auf, bei denen es zu alkoholbedingten Ordnungsstörungen kommt.

Durch die Terroranschläge im Bundesgebiet und in Europa sowie den Amoklauf im Juli 2016 im Olympia-Einkaufszentrum ist zu beobachten, dass sich das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung verändert.

Diese Entwicklungen sind in die Planungen des KAD mit eingeflossen und wurden bei der Modellempfehlung berücksichtigt.

Das Polizeipräsidium sprach sich für das folgende räumliche und rechtliche Einsatzgebiet am Hauptbahnhof aus:

Das Einsatzgebiet des KAD soll im Bezug auf die Ahndung von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung Betteln „auf den Bereich südlich des Hauptbahnhofes bis einschließlich Landwehrstraße, partiell erweitert bis Goethestraße und Schillerstraße gelegt werden.

Im Norden des Hauptbahnhofes sollte der Schwerpunkt [...] im östlichen Bereich der Luisenstraße liegen. In diesem forcierten Sektor liegt insbesondere der Alte Botanische Garten.

Unabdingbar ist der Bereich Karlsplatz / Stachus. [...] Weiterhin unabdingbar sind der räumliche Geltungsbereich der AlkoholverbotV, sowie das südliche Bahnhofsviertel [...] und der Alte Botanische Garten.“

Nach Einschätzung des Polizeipräsidiums München ist „eine Ausdehnung des Bereichs am Sendlinger-Tor-Platz wünschenswert. Dies sollte dergestalt erfolgen, dass das Rondell (Filiale der Stadtparkasse) sowie die Kreisparkasse / Wallstraße vom Zuständigkeitsbereich erfasst sind. Ferner sollte der Bereich des Herzog-Wilhelm-Parks bis einschließlich der dortigen AGIP-Filiale eingeschlossen sein. Des Weiteren sollte der Nußbaumpark vollumfänglich in den Zuständigkeitsbereich eines KAD mit aufgenommen werden.“

Als Begründung für die Aufnahme des Bereiches am Sendlinger-Tor-Platz teilte das Polizeipräsidium München mit, dass in der Vergangenheit ein Anstieg von Straftaten im MVV-Bereich am Sendlinger-Tor-Platz sowie im Nußbaumpark festzustellen ist.

Zudem führte das Polizeipräsidium an: „Bei einem derartigen in diesem Bereich komprimierten Kriminalitätsniveau ist davon auszugehen, dass neben Straftaten weiteres deviantes sowie

delinquentes Verhalten, beispielsweise Ordnungswidrigkeiten oder Ordnungsstörungen, seitens der Bürgerinnen und Bürger gezeigt wird. Aus Sicht des PP München sollte aus diesem Grund bei Implementierung eines KAD an dortigen kleinräumigen Straßensegmenten sichtbare Präsenz gezeigt sowie formelle Sozialkontrolle übernommen werden.

[...]

Darüber hinaus ist ein Verdrängungseffekt insbesondere hinsichtlich des Auftretens von Bettelnden im Bereich des Rondells der Filiale der Stadtparkasse festzustellen. Bettelnde ließen sich wiederholt südöstlich in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich der Allgemeinverfügung Betteln nieder und nächtigten dort.

Insgesamt ist damit zu konstatieren, dass es aus Sicht des PP München zielführend ist, mögliche Ausweichflächen für eine Klientel der Drogen-, Alkoholiker- sowie Bettlerszene in unmittelbarer Nähe zum geplanten Zuständigkeitsbereich von Anbeginn einer Implementierung eines KAD zu berücksichtigen. Hierzu ist es zweckmäßig, gegenüberliegende Straßenseiten sowie potentielle angrenzende Ausweichflächen in den Zuständigkeitsbereich eines KAD mit aufzunehmen.“

#### Empfehlung des Kreisverwaltungsreferates

Das künftige Einsatzgebiet des KAD umfasst grundsätzlich den Brennpunkt Hauptbahnhof sowie den Geltungsbereich der Alkoholverbotsverordnung und der Allgemeinverfügung Betteln (ohne Innenbereich Altstadttring). Es schließt den Alten Botanischen Garten, Karlsplatz / Stachus, Sonnenstraße, Herzog-Wilhelm-Park, Sendlinger-Tor-Platz, das Gebiet um die Kreissparkasse, Sendlinger-Tor-Platz Rondell, Nußbaumpark und südliches Bahnhofsviertel mit ein.

Das Einsatzgebiet wird grob eingefasst von Karlstraße, Ottostraße, Karlsplatz, Herzog-Wilhelm-Straße, Sendlinger-Tor-Platz, Wallstraße, Sendlinger-Tor-Platz, Lindwurmstraße, Ziemssenstraße, Nußbaumstraße, Herzog-Heinrich-Straße, Paul-Heyse-Straße, Seidlstraße, Marsstraße, Luisenstraße.

Aus Sicht der Projektgruppe und des Polizeipräsidiums München ist es zweckmäßig, gegenüberliegende Straßenseiten sowie potentiell angrenzende Ausweichflächen in den Zuständigkeitsbereich des KAD mit aufzunehmen. **Die im Plan eingezeichneten Grenzen verlaufen daher nicht exakt entlang der Straßengrenze sondern sind in weiten Bereichen geringfügig überlappend.**

Dem Stadtrat wird nachfolgendes Modell mit folgendem Einsatzgebiet zur Einführung des KAD vorgeschlagen:



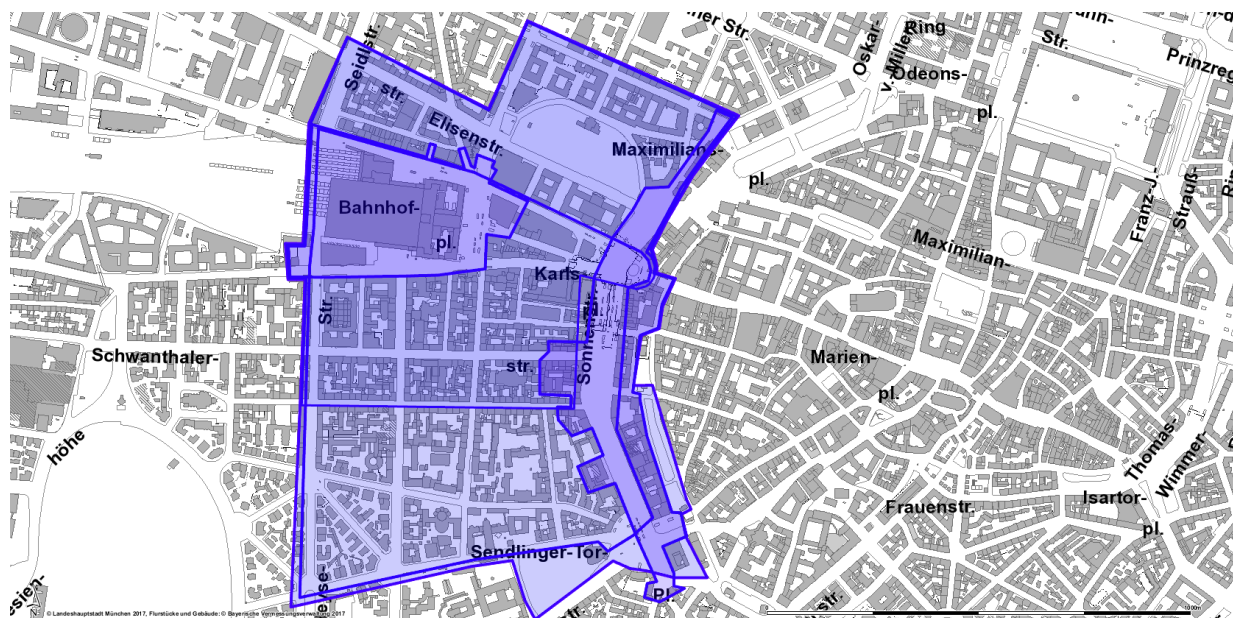


Abb. 1: Einsatzgebiet KAD

Aufgrund der anstehenden Baumaßnahmen am Hauptbahnhof (2. Stammstrecke und Neubau Empfangsgebäude) und am Sendlinger-Tor-Platz ist aktuell nicht absehbar, welche Auswirkungen die verkehrlichen Änderungen, Baustelleneinrichtungen etc. auf die sich in diesen Bereichen aufhaltenden Personengruppen haben. Daher muss der KAD trotz vorgegebenem Einsatzgebiet jederzeit flexibel auf sich im öffentlichen Raum ergebende Änderungen reagieren und entsprechend einsatzbereit sein.

Die Polizei merkte dazu an, dass „bezugnehmend auf den räumlichen Zuständigkeitsbereich des KAD allgemein zu konstatieren ist, dass mögliche Verdrängungseffekte stattfinden können. Deshalb ist eine dahingehende Flexibilität empfehlenswert.“

Im Hinblick auf die Thematik des nächtlichen Feierns im Stadtgebiet plant das Sozialreferat – AKIM aktuell das Vorgehen zur Strategiebildung „urbanes, nächtliches Feiern“ in der Beschlussvorlage „Konflikte zum nächtlichen Feiern in München – Erarbeitung einer gesamtstädtischen Strategie mit den Akteuren der Stadt, den Betroffenen und der urbanen Nachtökonomie“ vom Stadtrat im Sozialausschuss am 20.07.2017 behandeln zu lassen. Daraus können sich künftig ebenfalls Auswirkungen für den KAD ergeben.

Mit der Einführung des KAD gemäß dem Feinkonzept (BV\_Anlage 01) kann gleichzeitig getestet werden, ob der Vollzug des vollständigen Stadtrechts und aller einschlägigen Landes- und Bundesgesetze praktikabel ist.

Der Bereich um den Hauptbahnhof ist derzeit der einzige Brennpunkt im Stadtgebiet. Dies geht aus den Erkenntnissen des Sicherheits- und Aktionsbündnisses Münchner Institutionen (S.A.M.I.) hervor.

Das Gremium setzt sich aus einem engen und einem erweiterten Teilnehmerkreis zusammen. Der enge Kreis besteht aus dem Polizeipräsidium München, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Sozialreferat und dem Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München. Dieser Kreis wird je nach Bedarf um weitere städtische Referate und sonstige Behörden oder Institutionen, wie beispielsweise das Baureferat, die Bundespolizei, die Münchner Verkehrsgesellschaft mbH oder die Deutsche Bahn AG, erweitert.

Schwerpunkte der Arbeit des Aktionsbündnisses sind die Beobachtung von Treffpunkten von Angehörigen sozialer Randgruppen, wenn diese mit szenetypischen Sicherheits- und Ordnungsstörungen einhergehen und die Abstimmung notwendiger Maßnahmen mit allen beteiligten Behörden.

Dazu zählen neben dem Hauptbahnhof, auch der Alte Botanische Garten, der Sendlinger-Tor-Platz und die Veranstaltungsszene in der Innenstadt, das Optimolgelände sowie der Gärtnerplatz und das Feiern in den Isarauen. S.A.M.I. arbeitet mit allen Teilnehmern koordiniert und zielorientiert an einer Problemlösung.

Der Hauptbahnhof ist aus polizeilicher Sicht bereits seit mehreren Jahren der einzige Schwerpunkt im Stadtgebiet, an dem mehrere „Szenen“ aufeinander treffen und es im verstärkten Maße zu Ordnungswidrigkeiten und Straftaten kommt. Unter anderem sind in diesem Bereich täglich alkoholkonsumierende Personen sowie Drogenkonsumenten oder Drogendealer anzutreffen. Der teilweise erhebliche Alkoholkonsum führt immer wieder zu szeneeinternen Streitigkeiten, die in (gefährlichen) Körperverletzungen oder Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte münden. Zusätzlich wird im weitläufigen Areal um den Hauptbahnhof auch Prostitution ausgeübt, obwohl dies dort durch die Sperrbezirksverordnung verboten ist. Zudem sind auch Bettelnde aktiv, die sich zum Teil nicht an die Allgemeinverfügung gegen verbotene Formen des Bettelns halten. Die Polizei ist daher im Rahmen ihrer Möglichkeiten verstärkt in diesem Areal präsent.

Aufgrund der erheblichen Verschlechterung der Aufenthaltsqualität am Hauptbahnhof hat das Kreisverwaltungsreferat im November 2015 zusätzlich einen Runden Tisch Hauptbahnhof installiert, an dem verschiedene städtische und nichtstädtische Sicherheitsakteure teilnehmen um im direkten Austausch die Situation am Hauptbahnhof zu verbessern.

Durch aktive Präventionsarbeit sollen Probleme in einem ressortübergreifenden Ansatz frühzeitig erkannt, rascher gelöst und so das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung weiter nachhaltig gestärkt werden. Durch ganzheitliche Betrachtung und ein abgestimmtes Vorgehen aller tangierten Stellen können umfassende und angemessene Lösungsstrategien für Problembereiche – gegebenenfalls auch schon im Vorfeld strafrechtlich relevanter Verhaltensweisen – entwickelt werden.

Im Rahmen des vierteljährlich tagenden Sicherheits- und Aktionsbündnisses Münchner Institutionen (S.A.M.I.) beobachtet das Kreisverwaltungsreferat gemeinsam mit den anderen Beteiligten, mit welchem Erfolg die getroffenen Maßnahmen tatsächlich greifen. Darüber hinaus wird im Rahmen von S.A.M.I. auch die Kriminalitätsentwicklung in anderen Bereichen des gesamten Stadtgebietes im Auge behalten.

Der Hauptbahnhof wird künftig vom KAD vollumfänglich bestreift, um Verstöße gegen städtische Satzungen und Verordnungen sowie gesetzliche Regelungen zu ahnden, um ein „Mehr“ an Sicherheit in diesem Gebiet zu erreichen.

Der KAD wird durch sein Handeln von der Bevölkerung wahrgenommen. Dadurch verbessert sich das subjektive Sicherheitsgefühl und der KAD erhält eine breite Akzeptanz.

### **3.2 Aufgaben des KAD**

Der Grundsatzbeschluss vom 14.06.2016 befasste sich noch nicht im Detail mit den für den KAD zu übernehmenden Aufgabenbereichen.

Der KAD soll in erster Linie Ansprechpartner für die Bevölkerung sein. Er verfolgt in seinem Einsatzgebiet aber auch Ordnungsstörungen. Damit ist der KAD in diesem Gebiet für die Einhaltung von städtischen Verordnungen, Satzungen sowie Allgemeinverfügungen und einschlägiger Gesetze zuständig.

Im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr kann der KAD im Geltungsbereich der Alkoholverbotsverordnung Personen ansprechen, die gegen das Konsum- und Mitführverbot rund um den Hauptbahnhof verstoßen. Es gibt die Möglichkeit, eine Verwarnung auszusprechen oder ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Parallel dazu kann ein Platzverweis gegen die verursachende Person ausgesprochen werden.

Der KAD kann Bettelnde des Platzes verweisen, wenn sie sich in Bereichen aufhalten, in denen das Betteln nicht erlaubt ist (z.B. Fußgängerzone) oder wenn sie sich nicht an die Allgemeinverfügung halten. Gleichzeitig könnten die bei den Bettelnden auffindbaren Bettelerträge als Sicherheitsleistung einbehalten werden, die dann im Rahmen des Bußgeldbescheides als Bußgeldhöhe festgesetzt werden.

Personen, die auf öffentlichen Straßen Kronkorken, Zigarettenskippen oder sonstigen Unrat wegwerfen, kann der KAD ansprechen und ggf. Verwarnungen mit und ohne Verwarngeld aussprechen. Das gleiche gilt für Personen, die beim Wilden Urinieren auf Straßen, Wegen und Plätzen angetroffen werden. Durch das erhobene Verwarngeld oder Bußgeld erhält die verursachende Person sofort eine Reaktion auf ihr falsches Verhalten, was eventuell eine

künftige Verhaltensänderung bewirken kann, falls dies im Rahmen eines Dialogs erkennbar nicht erreicht werden kann.

Gleiches gilt für Personen, die sich im Bereich der Schützenstraße und damit im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereichesatzung zum Alkoholkonsum außerhalb der zugelassenen Freischankflächen niederlassen. Bei mehrfachen Verstößen wäre anstelle der Verwarnung auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens möglich.

Wenn der KAD bei seiner Fußstreife Personen sieht, die absichtlich Glasflaschen auf den Boden werfen und diese dabei zu Bruch gehen, können die Beschäftigten des KAD unmittelbar nach der Tat einschreiten und ein Verwarngeld verhängen sowie einen Platzverweis erteilen.

Auch die Bezirksinspektionen kontrollieren als spezialisierte Außendienste gastronomische Betriebe im Stadtgebiet unter anderem auf die Einhaltung der Bestimmungen des Immissionsschutzrechtes, des Lebensmittelrechtes oder wegen der Einhaltung der Schließzeiten für Freischankflächen und Wirtsgärten. Die Beschäftigten der Bezirksinspektionen können allerdings nicht überall vor allem nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit Verstöße wegen Lärm oder Sperrzeiten ahnden. Dies soll künftig im Bereich des Einsatzgebietes von den Mitarbeitenden des KAD übernommen werden, soweit kein fachspezifisches Wissen erforderlich ist.

Mit Erteilung der Gaststättenerlaubnis werden den Betrieben Auflagen bezüglich der Nutzung der Freischankfläche, dem Schließen der Fenster und Türen etc. erteilt. Festgestellte Verstöße gegen die Auflagen führen damit zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens. Bislang erfolgte die Feststellung von Ruhestörungen und sonstigen Verstößen hauptsächlich durch die Polizei, da die Mitarbeitenden der Bezirksinspektionen nicht regelmäßig in den Nachtstunden kontrollieren. Hier kann der KAD die Bezirksinspektionen unterstützen.

Der KAD kann im Rahmen der Nachtschicht z.B. bei zu lautem Betrieb der Gastwirtschaft die Geschäftsführung oder die Betriebsleitung bitten, die Musik leiser zu stellen oder auf die Gäste einwirken, dass diese sich ruhiger verhalten. Verstöße können wegen Verstoßes gegen die Auflagen der Gaststättenerlaubnis geahndet werden.

Beschwerden über nächtliche Lärmbelästigungen, die von Gaststätten herrühren, müssen aber vom KAD möglichst detailliert erhoben werden, um so dem Referat für Gesundheit und Umwelt, das in solchen Fällen auf Veranlassung des Kreisverwaltungsreferates Messungen durchführt, ein stringentes Vorgehen zu ermöglichen. Soweit grölende Gäste nicht mehr der Gaststätte zugerechnet werden können, ist eine Ahndung nur noch personenbezogen nach § 117 OWiG (unzulässiger Lärm) möglich.

Bei der Überschreitung der Nutzungsdauer der Freischankflächen besteht für den KAD die Möglichkeit, die sofortige Räumung der Freischankfläche mündlich anzuordnen. Das gleiche gilt bei geöffneten Fenstern und Türen.

Des Weiteren könnte die Geschäftsführung oder Betriebsleitung sofort darauf hingewiesen werden, wenn Gäste mit Getränken nach der Schließung der Freischankflächen im Außenbereich oder auf der Straße vor dem Betrieb angetroffen werden. In den genannten Fällen kann je nach Schwere des Verstoßes anschließend ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Mit der ständigen Präsenz des KAD als Fußstreife sollen Störungen und Ordnungswidrigkeiten sofort geahndet und beseitigt werden, damit für die Stadtbevölkerung erkennbar wird, dass sich die Stadt um die Sauberkeit, Nachtruhe etc. kümmert.

Der KAD ahndet allerdings keine Verkehrs- oder Parkverstöße in seinem künftigen Einsatzgebiet. Es wird eine strikte Trennung zwischen der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) und dem KAD geben. Dies schließt aber nicht aus, dass der KAD festgestellte Verstöße weiterleitet, die dann von den Mitarbeitenden der KVÜ verfolgt werden.

Weiterhin übernimmt der KAD bewusst keine Ermittlungstätigkeiten. Verstärkt im Bereich des Kreisverwaltungsreferates anfallende Ermittlungsnotwendigkeiten, wie Aufenthalts-, Halter-, Scheineheermittlungen würden die Kapazitäten des KAD sehr schnell erschöpfen und die gewünscht Präsenz an den Brennpunkten beeinträchtigen.

Von Seiten der Stadt sind weitere fachspezifische Außendienste im Stadtgebiet tätig, die zum Großteil von der Bevölkerung aufgrund ihres speziellen Aufgabenzuschnittes gar nicht wahrgenommen werden. Dazu zählen unter anderem Taxikontrollen, Gewerbeüberwachung, Straßenunterhalt oder Hygienekontrollen.

Diese vielfältigen Themenfelder können vom KAD nicht übernommen werden, da zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung unterschiedliches Spezialwissen erforderlich ist.

Vom KAD können daher im Rahmen der Fußstreife unter anderem folgende Satzungen, Verordnungen sowie Landes- und Bundesgesetze zur Beseitigung oder Verhinderung von Ordnungsstörungen herangezogen werden:

- Ordnungswidrigkeitengesetz
- Alkoholverbotsverordnung
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
- Allgemeinverfügung über die Untersagung bestimmter Formen des Bettelns in Teilen des Stadtgebietes München

- Reinhaltungsverordnung
- Sondernutzungsrichtlinien
- Altstadt-Fußgängerbereichesatzung
- Grünanlagensatzung
- Hausarbeits- und MusiklärmVO
- Plakatierungsverordnung
- Taubenfütterungsverbotsverordnung

**Nähere Ausführungen zum Aufgabenumgriff enthält das Feinkonzept unter Ziffer 8.4.1. Eine detaillierte Auflistung aller für den KAD möglichen Aufgaben können der Anlage FK\_Anlage 5 (Mögliche Zuständigkeiten zum Feinkonzept) entnommen werden.**

### **3.3 Personal**

Der im Grundsatzbeschluss zunächst angedachte Personalbedarf von circa 30 VZÄ musste aufgrund der Erweiterung um Örtlichkeiten und Aufgabenbereiche entsprechend angepasst und somit erhöht werden. Zudem wurde berücksichtigt, dass die Nachtschichten aus Sicherheitsgründen nur in höherer Personalstärke möglich sind. Zum Ausgleich von Fehlzeiten durch Krankheit und / oder Fortbildung bzw. Urlaub wurde ein Faktor von 1,3 angewandt.

Zur detaillierten Festlegung und Berechnung des konkreten Personalbedarfs wird auf die Ausführungen im Feinkonzept unter Ziffer 8.6. verwiesen.

Zur effektiven Bestreifung des in der Abbildung 1 markierten Areals sind 92 Außendienstmitarbeitende sowie 1 VZÄ für die Leitung des KAD, 1 VZÄ als Teamassistentin, 1 VZÄ für Verwaltungs- und Personalsachbearbeitung, 1 VZÄ Leitung Stabstelle Koordination sowie 3 Koordinatoren und 7 Teamleitungen, in Summe 106 VZÄ erforderlich. Dadurch entstehen jährliche Personalkosten i.H.v. bis zu 7.067.592,50 €.

Die Personalgewinnung im öffentlichen Dienst ist derzeit schwierig. Die Auswahl, Einstellung und Schulung von geeignetem Personal wird einige Zeit in Anspruch nehmen. Da ein Abwarten bis zum vollständigen Abschluss der Personalgewinnung nicht sinnvoll erscheint, ist angedacht, bereits dann zu starten, wenn ausreichend Personal vorhanden ist, um das Einsatzgebiet, die Einsatzzeiten und das Aufgabenspektrum entsprechend abzudecken. Dadurch wird die Umsetzungsdauer verkürzt.

Es kann aber nicht von Beginn an mit einem vollumfänglichen Tätigwerden in dem oben beschriebenen Areal gerechnet werden, vielmehr muss die Einsatzplanung bedarfsgerecht erfolgen und wird sukzessive an den Personalbestand angepasst. Um dennoch einen schnellen Einsatz des KAD zu gewährleisten, soll dieser zunächst schwerpunktmäßig am

Hauptbahnhof, Alter Botanischer Garten, am Stachus sowie im südlichen Bahnhofsviertel eingesetzt werden. Je nach Fortschritt der Personalgewinnung ist dann die sukzessive Eröffnung des restlichen Einsatzgebietes möglich.

#### **4. Perspektivische Weiterentwicklung**

Denkbar wäre eventuell auch eine Erweiterung des Einsatzgebietes um Störungen im Nachtleben im Bereich Müllerstraße, in Teilen der Thalkirchner Straße, am Gärtnerplatz und den vollständigen Bereich der Feiermeile (Maximiliansplatz). Überlegungen zu etwaigen Erweiterungen des räumlichen Umgriffs sollen jedoch der angedachten Evaluierung vorbehalten bleiben (Ziffer 7.3).

Die Ahndung von Verstößen gegen die Allgemeinverfügung Betteln im Bereich des Altstadtringes und die Beseitigung von Ordnungsstörungen im Bereich der Isar könnte unter Umständen ebenfalls auf den KAD übertragen werden. Aber auch diese Überlegung sollte allenfalls im Rahmen der Evaluierung angestellt werden.

Jedenfalls ist zu berücksichtigen, dass jede räumliche Erweiterung auch zu einem höheren Personalbedarf führen würde. Grob geschätzt wäre dann in etwa von einem doppelten Bedarf auszugehen.

<b>Überblick</b>	
<b>Personal</b>	
<b>Gesamt</b>	106
<b>Leitung</b>	1 (E12/A13)
<b>Teamassistent</b>	1 (E7)
<b>SB Personal</b>	1 (E8/A8)
<b>Leitung Stabstelle</b>	
<b>Koordination</b>	1 (E11/A12)
<b>Koordination</b>	3 (E10/A11)
<b>Teamleitung</b>	7 (E9c/A10)
<b>Sachgebietsleitung</b>	-
<b>Außendienstmitarbeitende</b>	92 (E9a)
<b>Einsatzgebiet</b>	Teile der Feiermeile (ohne Maximiliansplatz und Müllerstraße) Sendlinger-Tor-Platz
<b>Schichtverteilung</b>	Mo – So: 3-Schichtbetrieb
<b>Aufgabenumgriff</b>	uneingeschränkt (städtische Satzungen und Verordnungen, Landes- und Bundes- gesetze)

Abb. 2: Gesamtüberblick Modellempfehlung

## 5. Vorgehen bei Veränderungen der Sicherheitslage im Stadtgebiet

Unabhängig von einer etwaigen Einbeziehung weiterer Gebiete (Ziffer 4) besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den KAD auch punktuell und in besonderen Fällen, dort einzusetzen, wo es beispielsweise zu Störungen im Nachtleben in der Innenstadt kommt sowie in der Müllerstraße, in Teilen der Thalkirchner Straße oder am Gärtnerplatz und im Bereich des Altstadtringes. Diese Optionen schließen die Aufnahme weiterer Einsatzgebiete für den KAD



im Stadtgebiet nicht aus. Der KAD muss flexibel und situationsgerecht tätig werden ohne vorhandene städtische Akteure zu behindern.

Entsprechende Einsätze müssen in Absprache mit der Polizei und den entsprechenden städtischen Referaten erfolgen. Sinnvoll wäre es dazu, im Rahmen der regelmäßig stattfindenden S.A.M.I.-Sitzungen (Sicherheits- und Aktionsbündnis Münchner Institutionen) entsprechende Aktivitäten, die über das in Ziffer 3.1 genannte Einsatzgebiet hinausgehen, abzustimmen bzw. anzupassen.

## 6. Personalbedarf für KAD

Die Stellen sollen der neu zu schaffenden Abteilung 6, Kommunaler Außendienst, im Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung/Gewerbe zugeordnet werden.

Wie im Feinkonzept (BV\_Anlage 1) dargestellt, werden für die Aufgabenerfüllung 106 Vollzeitäquivalente (VZÄ) benötigt:

Hauptabteilung I	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Stellenbewertung
I/6	Leitung	1	A13 (E12)
I/6	Teamassistenz	1	E7
I/6	Sachbearbeitung Personal	1	A8 (E8)
I/61	Leitung Stabstelle Koordination	1	A12 (E11)
I/61	Koordinatoren	3	A11 (E10)
I/62 – I/67	Teamleitung	7	A10 (E9c)
I/62 – I/67	Außendienstmitarbeitende	92	E9a

Die Anzahl der neu zu schaffenden Stellen wurde anhand einer anerkannten Bemessungsmethode berechnet (vgl. Feinkonzept Ziffer 8.6). Diese können daher zur Erledigung einer Daueraufgabe unbefristet eingerichtet werden.

Das Personal- und Organisationsreferat teilte dazu mit:

"Seit 01.01.2017 sind im Bereich des KAV Bayern nach der Vorbemerkung Nr. 7 Abs. 1 Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst (Teil A, Abschnitt I Ziffer 3) sowie im Kassen- und Rechnungswesen (Teil B, Abschnitt XIII), die nicht die Anforderungen der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 bzw. der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 1 erfüllen, nur dann in den in Absatz 2 genannten Entgeltgruppen eingruppiert, wenn sie die der

jeweiligen Entgeltgruppe entsprechende Tätigkeit ausüben und nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Erfolg an einem Lehrgang mit anschließender Prüfung teilgenommen haben.

Aufgrund der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt und der Vielzahl der zu besetzenden Stellen wird es schwierig, bereits Personal mit einschlägiger Ausbildung für diese Aufgabe zu gewinnen. Gegebenenfalls sind unterschiedliche Personalgewinnungsstrategien notwendig. Eine Öffnung der Bewerberkreise mit Verpflichtung der Teilnehmer/innen am Angestelltenlehrgang I, wie bereits in vielen Bereichen des KVR in der 2. Qualifikationsebene praktiziert, wird voraussichtlich erforderlich sein."

## **7. Weiteres Vorgehen**

### **7.1 Umsetzung**

Die aktuellen Planungen sehen vor, dass der KAD zum 01.07.2018 startet und als Fußstreife an den in der Abb. 1 dargestellten Örtlichkeiten eingesetzt wird.

Im Vorfeld ist ein Umsetzungsprojekt erforderlich, in dem auch notwendige Kooperationsvereinbarungen mit Polizei, U-Bahnwache etc. zu treffen sind. Darüber hinaus müssen Verwarn- und Bußgeldkataloge, Geschäftsanweisungen, Kleidungsverzeichnisse und das genaue Schulungskonzept erstellt werden. Es wäre zielführend, die künftige Leitung des KAD sowie die Leitung Stabstelle Koordination so früh als möglich in das Umsetzungsprojekt einzubinden. Die nachfolgende Grafik soll den genauen Zeitplan verdeutlichen:

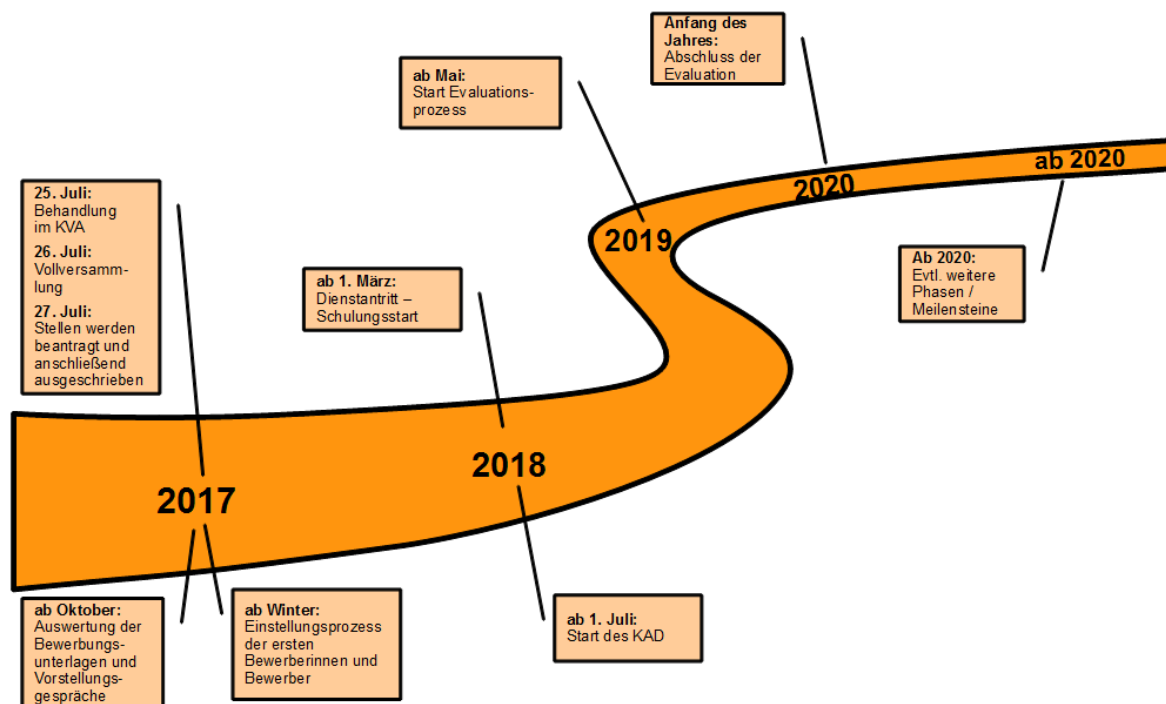


Abb. 3: Zeitplan KAD

## 7.2 Öffentlichkeitskampagne

Einige Zeit vor Beginn der Tätigkeit des KAD und in den ersten Wochen der Umsetzung soll auch die Stadtbevölkerung über den neuen Außendienst im öffentlichen Raum informiert werden, insbesondere in welchem Einsatzgebiet dieser tätig ist und welche Aufgaben er hat. Damit kann sichergestellt werden, dass der KAD erkannt und wahrgenommen wird.

Daher wäre zum Start eine Pressekonferenz zielführend, an die sich eine Öffentlichkeitskampagne unter anderem mit Werbung im Fahrgastfernsehen, entsprechenden Give-Aways (z.B. Taschenaschenbecher, Mülltüten) und Flyern (inkl. Druckkosten) anschließt.

## 7.3 Evaluation

Es ist geplant, dass der KAD ab Mai 2019 fachlich evaluiert wird.

Die Einrichtung und das Tätigkeitsfeld des KAD sowie deren Auswirkungen auf das Stadtgebiet und die vorhandenen Sicherheitsakteure sollen in die Evaluation einfließen. Grundlage für die Weiterentwicklung des KAD wird in diesem Zusammenhang auch die

Abstimmung mit der Polizei und betroffenen städtischen Referaten sein, um zu sehen, auf welche Einsatzörtlichkeiten der KAD ausgeweitet werden kann. Zusätzlicher Inhalt der Überprüfung ist die Betrachtung von möglichen Verbesserungs- und Optimierungsmaßnahmen sowie entsprechende Lösungsvorschläge für den KAD. Zudem muss auch darauf geschaut werden, ob Stellenanpassungen unter anderem durch die Bearbeitung von einer größeren Anzahl von Ordnungswidrigkeitenverfahren in der Bußgeldstelle oder anderen Bereichen der Stadtverwaltung wie der Stadtkämmerei notwendig sind. Die Ergebnisse der Evaluierung sollen darüber hinaus im Rahmen der qualifizierten Weiterentwicklung des Sicherheitsberichtes mit proaktiver Sicherheitsplanung herangezogen werden (siehe Beschluss KVA vom 14.06.2016, 14-20 / V 06225).

Das Baureferat hat im Rahmen der Mitzeichnung mitgeteilt, dass es im Falle der Betroffenheit der Zuständigkeiten des Baureferates an der geplanten Evaluation beteiligt werden will. Das Gleiche gilt für die Gleichstellungsstelle für Frauen im Direktorium.

## **8. Stadtratsanträge**

### **8.1 Antrag der BAYERNPARTEI vom 30.01.2017: Stadtpolizei mit hoheitlichen Aufgaben zur Durchsetzung des Münchner Stadtrechts einführen**

Von der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion wurde der Antrag 14 – 20 / A 02822 zum Thema „Stadtpolizei mit hoheitlichen Aufgaben zur Durchsetzung des Münchner Stadtrechts einführen“ am 30.01.2017 gestellt.

Bezüglich der Reformierung des Bayerischen Gemeindepolizeigesetzes wird auf die Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 des Beschlusses verwiesen. Mit der Einrichtung des KAD ist nicht beabsichtigt, eine bewaffnete Stadtpolizei einzuführen, daher sind die Befugnisse aus dem LStVG für die Einrichtung vollkommen ausreichend und benötigen keine Wiedereinführung des Gemeindepolizeigesetzes. Die Entlastung der Landespolizei ist nur bedingt möglich, da der KAD keine Strafverfahren verfolgen oder Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr übernehmen kann, die bereits jetzt einen Großteil der Polizeiarbeit ausmachen.

### **8.2 Antrag der SPD-Stadtratsmitglieder vom 06.04.2017: Sicherheit für München**

Die im Antrag „Sicherheit für München“ der SPD-Stadtratsmitglieder am 06.04.2017 von den Stadtratsmitgliedern Alexander Reissl, Christian Vorländer, Gerhard Mayer, Cumali Naz, Julia Schönfeld-Knor und Helmut Schmid geforderten Punkte werden in der Beschlussvorlage unter Ziffer 2 und dem dazugehörigen Feinkonzept (BV\_Anlage 1) ausführlich dargestellt und gewürdigt.

## **9. Weitere Personalbedarfe im Kreisverwaltungsreferat**

Mit der Einrichtung des KAD gemäß der Empfehlung und anhand des Feinkonzeptes sind weitere Personalbedarfe im Kreisverwaltungsreferat verbunden:

### **9.1 Personalbedarf KVR I/L-ZD**

Dieser Bereich wurde im Jahr 2015 zur Unterstützung der Hauptabteilungsleitung konzipiert. Seit Dezember 2016 hat der Bereich eine eigene Teamstruktur und besteht aktuell aus vier Mitarbeitenden.

KVR I/L-ZD koordiniert vor dem Hintergrund aktueller und zukünftiger sicherheits-, ordnungs- und gewerberechtlicher Entwicklungen in Absprache mit der Hauptabteilungsleitung die notwendigen strategischen Weichenstellungen für die Handlungsfelder Sicherheit, Ordnung und Gewerbe. In ihm werden überwiegend konzeptionelle Aufgaben erledigt, die abteilungs-, hauptabteilungs- oder referatsübergreifend und von zentraler Bedeutung sind. Ferner erledigt KVR I/L-ZD alle direkten Aufträge der Hauptabteilungsleitung und vertritt diese in diversen Gremien.

Gemeinsam mit den Fachbereichen werden relevante Einflussfaktoren und Herausforderungen identifiziert und darauf aufbauend die Ziele und Maßnahmen des Referats weiterentwickelt.

Ziel der Stabstelle der Hauptabteilung I ist die Entwicklung von mittel- und langfristigen Strategien, um die bevorstehenden Handlungsfelder im Bereich Sicherheit und Ordnung.Gewerbe sachgerecht angehen und den Problemstellungen vor allem bereits im Ansatz rechtzeitig begegnen zu können. Für viele Themen ist eine intensive Kooperation mit den betroffenen Stellen erforderlich (z.B. Runder Tisch Hauptbahnhof). Die vielfältigen Lösungsansätze müssen unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten von der Hauptabteilung I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe zu einer Gesamtstrategie zusammengefasst werden.

Alle Mitarbeitenden von KVR I/L-ZD haben als tragende Säulen an dem Projekt und der Erstellung des Feinkonzeptes für den KAD mitgearbeitet.

#### Personalbedarf

Zur Umsetzung des Projektes KAD ist auch für den Bereich KVR I/L-ZD zusätzliches Personal erforderlich.

Mit der Entscheidung durch den Stadtrat ist das erste Projekt „KVR-Außendienst“ eigentlich abgeschlossen. Ursprünglich war angedacht, die Umsetzung des KAD im Rahmen der Linienarbeit durchzuführen. In der derzeitigen Projektarbeit hat sich allerdings herausgestellt, dass die Umsetzung des KAD nicht ohne die Teilnehmenden der ersten Projektgruppe erfolgen kann. Ohne die Vorkenntnisse von deren Mitgliedern, aufgrund des engen Zeitplanes und des Umfangs ist die Umsetzung ohne Installation einer neuen Projektgruppe nicht bzw. nur sehr schwer möglich. Hinzu kommt, dass die Leitungsstelle des neuen Bereichs sowie die Leitung Stabstelle Koordination erst ausgeschrieben und besetzt werden müssen. Es ist daher zielführend, ein neues Projekt „Umsetzung KAD“ anzuschließen. Um Synergieeffekte zu nutzen und die Umsetzung entsprechend des angedachten Zeitplans durchzuführen, muss diese nachfolgende Projektgruppe vorrangig mit den Mitgliedern aus der ersten Projektgruppe besetzt werden.

Zu den Aufgaben des Umsetzungsprojektes zählen beispielhaft die detaillierte und rechtzeitige Erstellung des Schulungskonzeptes, Fertigung von Kooperationsvereinbarungen mit Dritten, detaillierte Auswahl der Uniform oder die Fertigung der Geschäftsanweisung.

Die vier VZÄ des Bereiches sind bereits jetzt weitestgehend durch Projekt- und Linienarbeit gebunden. Die Projektleitung und Durchführung des Projektes „KVR-Außendienst“ konnte nur dadurch zeitgerecht fertiggestellt werden, weil 0,5 VZÄ aus dem Bereich KVR I/222 und 0,5 VZÄ von KVR I/33 auf unbestimmte Dauer abgeordnet worden sind. Die Abordnung gilt seit 01.09.2016. Eine weitere Abordnung über den 01.07.2017 hinaus ist für die beiden Bereiche personell nicht vertretbar.

Durch die Vielzahl von Aufgaben, verbunden mit referatsinternen und referatsübergreifenden Abstimmungen, ist ein zusätzlicher Personalbedarf von 1,0 VZÄ notwendig, damit der KAD rechtzeitig geschult und ausgestattet werden kann, um ab 01.07.2018 einsatzbereit zu sein.

Mit der Einführung des KAD, dem Erlass der Alkoholverbotsverordnung und weiterer sicherheitsrechtlicher Maßnahmen der letzten Jahre ist eine Anpassung der Leitlinie 8 „Inneren Frieden sichern – durch kommunale Sicherheits-, Sozial-, Bildungs- und Kulturpolitik“ erforderlich, die in Zusammenarbeit mit den beteiligten Referaten erfolgen muss. Diese Aufgabe ist von KVR I/L-ZD federführend zu bearbeiten, wofür aktuell keine Kapazitäten zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf den KAD ist konkret geplant, die qualifizierte Weiterentwicklung des Sicherheitsberichtes mit proaktiver Sicherheitsplanung (siehe Beschluss KVA vom 14.06.2016, 14- 20 / V 06225) als Grundlage zu nehmen, um die Wirkung des KAD in der Öffentlichkeit (evtl. bezogen auf verschiedene Nutzergruppen) zu evaluieren. Dazu gehört auch die Analyse der Außenwirkung des KAD. Damit einhergehend ist die Befragung der internen und externen Sicherheitsakteure bezüglich der Zusammenarbeit sinnvoll, um gegebenenfalls Kooperationen entsprechend anzupassen. Nach einer ersten Evaluation im März 2020 sollen auch

Synergieeffekte zu verschiedenen städtischen Referaten und sicherheitsrelevanten Themen behandelt werden. Zudem wäre es möglich, die Beschäftigten des KAD im Hinblick auf die Mitarbeiterzufriedenheit zu befragen.

Die Evaluation soll mit Unterstützung einer externen Beratungsfirma erfolgen, um alle städtischen Referate ohne Bevorteilung bzw. Benachteiligung einzubinden.

Die bisher für die Erstellung des jährlichen Sicherheitsberichtes genehmigten 0,5 VZÄ sind für die qualifizierte Weiterentwicklung des Sicherheitsberichtes inklusive proaktiver Sicherheitsplanung mit Evaluation des KAD nicht ausreichend und bedürfen weiterer Unterstützung aus dem Bereich KVR I/L-ZD, um die Evaluation und den Sicherheitsbericht zeit- und zielgerichtet koordinieren zu können. Die neben der Planung und späteren Erstellung eines neuen Sicherheitsberichtes zu konzipierende Sicherheitsanalyse bedarf des Einsatzes weiterer 1,5 VZÄ, um diese Aufgabe sinnvoll erfüllen zu können.

Aus den genannten Gründen sind insgesamt 2,5 VZÄ bei KVR I/L-ZD einzurichten. Die Stelleneinrichtungen erfolgen befristet für die Dauer von drei Jahren ab Stellenbesetzung. Der dauerhafte Stellenbedarf wird innerhalb dieses Zeitraums im Rahmen einer Stellenbemessung evaluiert.

Hauptabteilung I	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Stellenbewertung
I/L-ZD	Sachbearbeitung	1,5	A12 (E11)
I/L-ZD	Sachbearbeitung	1	A11 (E10)

## 9.2 Personalbedarf der Geschäftsleitung des KVR

### 9.2.1 Personalbedarf KVR GL/11, Personal- und Organisationsmanagement

Durch die Einrichtung einer neuen Abteilung mit 7 Teams und einer geplanten Ausstattung von über 100 Stellen (VZÄ), verbunden mit notwendigen Organisationsmaßnahmen, Stellenbewertungen, Stellenschaffungen und vor allem den entsprechenden Besetzungsverfahren ist eine sehr hohe Mehrbelastung im Bereich des Personal- und Organisationsmanagements verbunden, die in den Jahren 2017 ff. nicht ohne eine Stellenzuschaltung bewältigt werden kann.

Um den Fokus im Jahr 2017 auf die Einrichtung der Organisationseinheit und eine umfangreiche Personalgewinnung legen zu können und diese im Jahr 2018 intensiv fortzusetzen, ist vorübergehend die Schaffung einer zusätzlichen Stelle (1 VZÄ) notwendig. In den Folgejahren wird sich der Mehraufwand reduzieren, es verbleibt jedoch ein dauerhafter

Bedarf für die laufende organisatorische und personelle Dienststellenbetreuung.

Der aktuelle Mehraufwand wurde anhand von Erfahrungswerten im Zusammenhang mit dem jährlichen Personalauswahlverfahren für Beschäftigte im Außendienst der Verkehrsüberwachung geschätzt. Die Sichtung der Bewerbungsunterlagen, die Vorauswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, die Dokumentation der Personalauswahl und die Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat im Rahmen der Einstellungsverfahren obliegt bei diesem Verfahren dem Kreisverwaltungsreferat in eigener Zuständigkeit. Erfahrungswerte aus dem Bereich der Kommunalen Verkehrsüberwachung zeigen, dass die Personalgewinnung sehr schwierig und langwierig ist. So konnten beispielsweise im letzten Stellenausschreibungsverfahren aus 79 zulässigen Bewerberinnen und Bewerbern nur 10 neue Beschäftigte gewonnen werden.

Während der relevanten Zeiträume der Personalgewinnung ist eine Aufgabenbewältigung regelmäßig nur durch die Anordnung von Mehrarbeit, das Zurückstellen anderer Aufgaben und sachgebietsinterne Maßnahmen zur Unterstützung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich.

Aus den genannten Gründen ist eine Personalaufstockung von 1,0 VZÄ bei GL/11 dringend erforderlich.

### **9.2.2 Personalbedarf KVR GL/13, Innenrevision**

Die Innenrevision als Teil der vom Münchner Stadtrat beschlossenen präventiven Maßnahmen gegen Korruption hat insbesondere das Ziel, die Beschäftigten vor möglichen Korruptionsgefahren zu schützen. Die ursprünglich vom Stadtrat vorgesehene Hauptaufgabe bestand darin, unangekündigt laufende und abgeschlossene Verfahren stichprobenartig zu prüfen. Daneben sollte die Innenrevision insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisverwaltungsreferates in Fragen der Verfahrenssicherheit und der Korruptionsprävention beraten, verfahrensorganisatorische Schwachstellen ermitteln und die bzw. den Antikorruptionsbeauftragten sowie die zentrale Antikorruptionsstelle der Landeshauptstadt München (AKS) in konkreten Verdachtsfällen durch Ermittlungen unterstützen.

Die Innenrevision ist damit maßgeblich an der rechtskonformen Erfüllung der Aufgaben im Kreisverwaltungsreferat und der stadtweit verbindlichen Regelungen beteiligt. Es besteht überwiegend kein Handlungsspielraum auf Aufgaben zu verzichten.

Um diese Aufgaben in einem angemessenen Zeitraum und der erforderlichen Qualität leisten zu können, müssen entsprechende Personalressourcen bereitgestellt werden. Seit 2005 ist



die Innenrevision mit drei – aktuell besetzten – Stellen ausgestattet. Trotz der im Folgenden aufgeführten Entwicklung wurden seither keine zusätzlichen Stellen eingerichtet:

- Der Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Innenrevision hat sich wie folgt erweitert:
  - Mitwirken beim Erstellen neuer Geschäftsprozesse, beispielsweise bei allen neuen IT-Vorhaben.  
Die zahlreichen IT-Services unterliegen einer permanenten Weiterentwicklung, sowohl in technischer als auch in fachlicher Hinsicht (Steigerung der Vorhaben zwischen 2012 und 2016 um 40% mit weiterhin steigender Tendenz).
  - Koordinieren und Begleiten von Revisionsamtsprüfungen sowie das Erstellen von Stellungnahmen zu den Prüfungsberichten für das Kreisverwaltungsreferat.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Anzahl der begleiteten Prüfungen	8	5	5	10	10

- Unterstützen der bzw. des Antikorruptionsbeauftragten hinsichtlich der Themenfelder „Zuwendungen“, „Präventionsschulungen“ (allein in 2016 15 Termine) oder auch „Nebentätigkeit“.

Jahr	2013	2014	2015	2016	bis 2/2017
Anzahl der Zuwendungen mit Folgebearbeitung	11	11	13	23	6

- Durchführen Sonderermittlungen  
Zuletzt war die Innenrevision damit beauftragt, den Verdacht der Wahlfälschung oder Vorwürfe der Manipulation von Wahlen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen zu prüfen und die Prüfungsergebnisse der Staatsanwaltschaft zur Verfügung zu stellen.
- Aufgrund des Bevölkerungswachstums und neuer Zuständigkeiten des Kreisverwaltungsreferates (z.B. Sondernutzung, Veterinäramt) hat sich die Gesamtmenge der im Referat erbrachten geleisteten Vorgangsbearbeitungen in den letzten 10 Jahren signifikant erhöht. Hierdurch ist auch die Gesamtzahl der von der Innenrevision stichprobenartig zu überprüfenden Verwaltungsvorgänge deutlich gestiegen.

- Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreisverwaltungsreferates ist mit den neuen Zuständigkeiten und zeitlich nachgelagert zum Bevölkerungswachstum seit 2005 deutlich um circa 25 % gestiegen.

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
VZÄ KVR <sup>1</sup>	3165	3176	3241	3348	3495	3516	3561	3563	3548	3595	3783	3942

Parallel dazu, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) zum 01.07.2017 neue Aufgaben mit hoher Korruptionsgefährdung durch zusätzliches Personal zu leisten sind, erhöht sich auch mit der Einrichtung des KAD der Aufgabenumfang und die Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Dabei ist einerseits aufgrund der konfliktträchtigen Außendiensttätigkeit auch zukünftig mit zusätzlichen Vorwürfen der Ungleichbehandlung oder Korruption zu rechnen. Andererseits wird auch die Verwarnungstätigkeit der 92 neuen Außendienstmitarbeitenden zusätzliche verdachtsunabhängige oder auch anlassbezogene Prüfungen verursachen.

Die Innenrevision ist Projektbeteiligte im Rahmen der vorbereitenden Projekte zur Einführung des KAD und zur Implementierung des ProstSchG und wirkt auch bei dem Einsatz geplanter IT-(Fach-)Anwendungen mit. Anschließend wird die Arbeit der Innenrevision aber nicht nur im regelmäßigen Durchführen von verdachtsunabhängigen Vorgangskontrollen oder im Durchführen von anlassbezogenen Prüfungen bestehen, sondern sie wird die betroffenen Fachbereich weiterhin beraten sowie die Evaluierung und Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse und der IT-Unterstützung begleiten.

Spätestens mit der Umsetzung des Projektes KAD ist eine zeitnahe und nachhaltige Korruptionspräventionsarbeit für die Beschäftigten des Kreisverwaltungsreferates und die pflichtgemäße Erfüllung der in den letzten Jahren angewachsenen Aufgaben von den in der Innenrevision bisher eingesetzten drei VZÄ nicht mehr im vollem Umfang leistbar.

Für die Umsetzung der Aufgaben der Innenrevision ist daher eine Stellenmehrung erforderlich, die, angelehnt an die Steigerung der Beschäftigtenzahlen, 25 Prozent des Ists und damit 0,75 VZÄ umfassen soll.

### **9.2.3 Personalbedarf KVR GL/222, Einnahmen, Kasse**

Durch die Einrichtung einer neuen Abteilung mit 7 Teams und einer geplanten Ausstattung von 106 Stellen (VZÄ) sind für den Bereich der Einnahmewirtschaftung / Buchhaltung zusätzliche Arbeitsaufwände zu erwarten, die nur durch die Bereitstellung weiterer

<sup>1</sup> Quelle: Auswertung aus prisma (Stand: Dezember 2016)

Personalkapazitäten erledigt werden können.

Da bislang keinerlei gesicherte Erkenntnisse vorliegen, in welchem Umfang sich diese Arbeitsaufwände bewegen werden, ist GL/222 von folgenden Annahmen ausgegangen:

Aufgrund des vorgesehenen Drei-Schichtbetriebes wird unterstellt, dass sich täglich ca. 50 Beschäftigte des KAD im Außendienst befinden und Verwarnungen bzw. Bußgelder aussprechen können. Hierunter fallen unter anderem folgende Tätigkeiten:

- Täglich:  
Verbuchung der vereinnahmten Gelder aller Außendienstmitarbeitenden auf die entsprechenden Kontierungen durch die Buchhaltung
- 2 mal pro Jahr (Mindestanforderung):  
Kassenprüfungen für alle generierten Einnahmen und die dafür zu führenden Kassenunterlagen (Kassenbücher) bei allen Außendienstbeschäftigten (Aufwand inkl. Vor- und Nachbereitung ca. 2 Stunden pro Prüfung)
- 2 mal pro Jahr (Mindestanforderung):  
Bestandsprüfung der überwachungspflichtigen Vordrucke (Quittungs- und Verwarnungsblöcke) bei allen Außendienstbeschäftigten (Aufwand inkl. Vor- und Nachbereitung ca. 2 Stunden pro Prüfung)
- 2 mal pro Jahr (Mindestanforderung):  
Bestandsprüfung der Geldeinhebestelle (Hauptbestand der Quittungs- und Verwarnungsblöcke und der Kassenunterlagen) (Aufwand inkl. Vor- und Nachbereitung ca. 1 Tag pro Prüfung)
- Nach Bedarf:  
Ausstattung mit überwachungspflichtigen Quittungs- und Verwarnungsblöcken für alle Außendienstbeschäftigten
- Einmalig:  
Beantragung von Wechselgeld für alle Außendienstmitarbeitenden und ggf. Rücknahme bei Ausscheiden

Die Mindestanzahl der erforderlichen Kassen- und Bestandsprüfungen wird vom Kassen- und Steueramt mit allen Beteiligten (Fachdienststelle, Innenrevision, KVR GL/2) festgelegt. Hierbei können sich Änderungen bei der Häufigkeit der Prüfungen ergeben.

Darüber hinaus sind – ungeachtet der oben genannten Fallzahlen – im Vorfeld die

kassenrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Hierfür sind von GL/22 folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Einrichtung einer Geldeinbestelle
- Erstellung einer Dienstanweisung für die Vereinnahmung, Ablieferung und Verbuchung der vereinnahmten Gelder sowie die Verwaltung und Abrechnung der überwachungspflichtigen Vordrucke.

Aus der Sicht von GL/222 ist hierfür mindestens eine Kapazität von 1,0 VZÄ notwendig.

#### **9.2.4 Personalbedarf KVR GL/24, Stadtrats- und Bürgerangelegenheiten, Feedbackmanagement**

Das Feedbackmanagement im KVR behandelt hauptabteilungsübergreifend (mit Ausnahme Branddirektion) Beschwerden von Kundinnen und Kunden, Verbesserungsvorschläge sowie Lob- und Dankschreiben. Den größten Anteil im Feedbackmanagement nimmt die Beschwerdesachbearbeitung ein. Diese umfasst unter anderem das Durchlesen der zum Teil sehr umfangreichen Beschwerdeschreiben, das Anfordern einer Stellungnahme von der Fachdienststelle, das Auswerten der Stellungnahme, das Verfassen eines adäquaten Antwortschreibens und das Einpflegen des Vorgangs in die IT.

Die Anzahl der zu bearbeitenden Anliegen im Feedbackmanagement ist in den letzten Jahren auf ein stetig hohes Niveau gewachsen. Auch die Komplexität der jeweiligen Rechtsgebiete nimmt durch regelmäßige Gesetzesänderungen zu und stößt bei den Bürgerinnen und Bürgern vermehrt auf Unverständnis. In der Folge kommt es zu Beschwerden, da die Umsetzung des geltenden Rechts und die damit verbundenen Anforderungen an die Bürgerinnen und Bürger von diesen nicht auf den Gesetzgeber, sondern auf die ausführende Behörde – das Kreisverwaltungsreferat – projiziert werden.

Mit der Einführung des KAD ist, gerade in der Anfangsphase, mit einer Reihe von Beschwerden zu rechnen. Aufgrund des angesetzten Zahlenmaterials (91.250 Vorgänge pro Jahr) gehen wir davon aus, dass es, wie vergleichsweise bei der Kommunalen Verkehrsüberwachung in 1 % der Vorgänge zu Beschwerden (ohne Rechtsbehelfe) kommen wird, die durch das Feedbackmanagement bearbeitet bzw. koordiniert werden. Hierfür ist eine Kapazität von 1,0 VZÄ notwendig.

#### **9.2.5 Personalbedarf KVR GL/32, Service Desk und Arbeitsplatzdienste**

Die Beschäftigten im Außendienst des KAD werden flächendeckend mit mobilen Endgeräten ausgestattet, um ihre Aufgaben vor Ort erfüllen zu können. Hinzu kommen circa 50 IT-Arbeitsplätze für den kompletten KAD.

Der Service Desk, KVR GL/32, ist die erste Anlaufstelle für alle Beschäftigten des Kreisverwaltungsreferats (ohne Branddirektion) bei Störungen und Fragen zu der im Einsatz befindlichen Hard- und Software. Er ist auch für die Durchführung diverser Aufträge, wie die Zulassung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder den Umzug von IT-Geräten, zuständig. Bereits im Rahmen der Betreuung der derzeit im Kreisverwaltungsreferat vorhandenen IT-Arbeitsplätze kommt es regelmäßig zu erheblichen Rückständen.

Der Service Desk-Schlüssel der Landeshauptstadt liegt im Schnitt bei 1:125 (ein IT-Mitarbeiterin oder Mitarbeiter betreut 125 PC-Arbeitsplätze). Das entspricht einer Empfehlung der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Mit Beschluss des Stadtrates vom 27.01.2010 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14/ V 02551) wurde diese Empfehlung, die auch vom „Teilprojekt 10“ von MIT-KonkreT für einen qualifizierten Service Desk als sinnvoll und realistisch empfohlen wurde, angenommen. Somit gilt diese Kennzahl für das Kreisverwaltungsreferat als Orientierungsgröße für die Einschätzung des Stellenbedarfes.

Der Betreuungsaufwand für den Service Desk bezüglich mobiler Endgeräte wird durch den Stadtratsbeschluss zur mobilen Kommunikationsoffensive (Beschluss 14 – 20 / V 04090 vom 15.11.2016) bestätigt.

Durch diverse Stellenschaffungsbeschlüsse für das Kreisverwaltungsreferat seit Juni 2016 haben sich die zu betreuenden PC-Arbeitsplätze bereits um 40 erhöht. Hierfür wurde bislang noch kein Mehrbedarf geltend gemacht. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage kommen weitere 50 PC-Arbeitsplätze sowie ca. 100 mobile Endgeräte hinzu. Aus diesem Grund ist zur Aufgabenerfüllung die Schaffung einer zusätzlichen Stelle (1,0 VZÄ) dringend erforderlich.

### 9.2.6 Zusammenfassung des Stellenbedarfes der Geschäftsleitung

Geschäftsleitung	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Stellenbewertung
GL/11	SB Organisation, SB Personalangelegenheiten	1	A11 (E10)
GL/13	SB Innenrevision	0,75	A12 (E11)
GL/222	SB Debitorenbuchhaltung SB Sondersachbearbeitung	1	A8 (E8)
GL/24	SB Ideen-/Beschwerdemanagmt.	1	A10 (E9)
GL/32	SB IT Service Desk	1	A11 (E11)

Die Stelleneinrichtungen erfolgen befristet für die Dauer von drei Jahren ab Stellenbesetzung. Der dauerhafte Stellenbedarf wird innerhalb dieses Zeitraums im Rahmen einer Stellenbemessung evaluiert.

## **10. Flächenbedarf**

Gemäß § 59 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Stadtrates muss ein Sachreferat bei Sachanträgen zu Stellenausweitungen zwingend das Kommunalreferat einbinden und in Abstimmung mit dem zuständigen Sachgebiet des Kommunalreferates darstellen, ob bzw. in welchem Umfang die Unterbringung des zusätzlichen Personals im Rahmen der verfügbaren Büroflächen des Sachreferates erfolgen kann bzw. ob und ggf. in welchem Umfang zusätzlicher Büroraum benötigt wird.

Das Kommunalreferat teilte dazu in seiner Stellungnahme Folgendes mit:

„Durch die Einrichtung des Kommunalen Außendienstes (KAD) entsteht ein Flächenbedarf, der in den vorhandenen Objekten des Kreisverwaltungsreferates nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Insofern ist es unausweichlich, durch das Kommunalreferat zusätzliche Flächen anmieten zu lassen. Da sich das Einsatzgebiet des KAD hauptsächlich rund um den Hauptbahnhof befindet, sollten auch diese zusätzlichen Räumlichkeiten in diesem Bereich liegen. Allein auf Grund der Anforderungen an den KAD (u.a. Identitätsfeststellungen) ist eine räumliche Nähe zum Einsatzgebiet unabdingbar.

Das Kreisverwaltungsreferat gibt an, dass für die Unterbringung ca. 1.600 m<sup>2</sup> benötigt werden. Seitens des Kommunalreferats wird dieser Flächenumfang als zu hoch eingeschätzt. Da es sich bei dem gemeldeten Bedarf für den KAD nur bei 14 VZÄ um reine Büroarbeitsplätze handelt kann nur für diese der Büroflächenstandard angesetzt werden. Die restlichen Arbeitsplätze in Höhe von 36 für 92 VZÄ Außendienstmitarbeiter sind kein klassischer Bürobedarf für den der städtische Standard anzuwenden ist. Hier handelt es sich um einen Sonderbedarf der erst nach enger Abstimmung mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Fachdienst für Arbeitssicherheit nach Beschlussfassung abschließend ermittelt werden kann. Hiermit wurde bereits begonnen.

Bei dem Flächenbedarf für die unter Punkt 9 „Weitere Personalbedarfe im Kreisverwaltungsreferat“ zusätzlich benötigten 7,25 VZÄ geht das Kreisverwaltungsreferat davon aus, dass dieser im Rahmen der Aufstockungs- und Umbaumaßnahmen am Standort Ruppertstraße 19 gedeckt werden kann. Das Kommunalreferat weist daraufhin, dass die Flächenkapazitäten im Bestandsgebäude Ruppertstraße erschöpft sind, daher müssen bis zur Bezugsfertigkeit der Aufstockung ggf. Nachverdichtungen im Bestand erfolgen.“

## 11. Kosten und Finanzierung

### 11.1 Gesamtstellenbedarf im Kreisverwaltungsreferat

Kreisverwaltungs- referat	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Stellenbe- wertung
I/6	Leitung	1	A13 (E12)
I/6	Teamassistentz	1	E7
I/6	Sachbearbeitung Personal	1	A8 (E8)
I/61	Leitung Stabstelle Koordination	1	A 12 (E11)
I/61	Koordinatoren	3	A11 (E10)
I/62	Teamleitung	7	A10 (E9c)
I/62	Außendienstmitarbeitende	92	E9a
I/L-ZD	Sachbearbeitung	1,5	A12 (E11)
I/L-ZD	Sachbearbeitung	1	A11 (E10)
GL/11	SB Organisation, SB Personalangelegenheiten	1	A11 / E10
GL/13	SB Innenrevision	0,75	A12 (E11)
GL/222	SB Debitorenbuchhaltung SB Sondersachbearbeitung	1	A8 (E8)
GL/24	SB Ideen- / Beschwerde- management	1	A10 (E9)
GL/32	SB IT Service Desk	1	A11 (E11)
<b>Summe</b>		<b>113,25</b>	

Im Hinblick auf die Stellenbewertung für den KAD wird auf Ziffer 8.9 des Feinkonzeptes verwiesen.

### 11.2 Darstellung der anfallenden Personalkosten

Es ergibt sich folgender Personalbedarf:

Funktion	VZÄ	Einwertung	Jahresmittelbetrag (bis zu)	befristet unabweisbar ab 2017	unbefristet unabweisbar ab 2017	unbefristet ab 2018	befristet ab 2018
Leitung HA I/6	1	A13 (E12)	81.070,00 €		81.070,00 €		
Teamassistentz HA I/6	1	E7	52.420,00 €			52.420,00 €	
SB Personal HA I/6	1	A8 (E8)	52.940,00 €			52.940,00 €	
Leitung Stabstelle Koordination	1	A 12 (E11)	77.050,00 €		77.050,00 €		
Koordinatoren HA I/61	3	A11 (E10)	64.560,00 €			193.680,00 €	
Teamleitung HA I/62	7	A10 (E9c)	55.450,00 €			388.150,00 €	
Außendienstmitarbeitende HA I/62	92	E9a	62.330,00 €			5.734.360,00 €	
SB HA I/L-ZD	1,5	A12 (E11)	77.050,00 €	115.575,00 €			
SB HA I/L-ZD	1	A11 (E10)	64.560,00 €	64.560,00 €			
SB Organisation, SB Personalangelegenheiten	1	A11 (E10)	64.560,00 €	64.560,00 €			
SB Innenrevision	0,75	A12 (E11)	77.050,00 €				57.787,50 €
SB Debitorenbuchhaltung SB Sondersachbearbeitung	1	A8 (E8)	52,940,00 €				52.940,00 €
SB Ideen-/Beschwerde-management	1	A10 (E9c)	55.450,00 €				55.450,00 €
SB IT Service Desk	1	A11 (E11)	77.050,00 €				77.050,00 €
<b>Summe</b>	<b>113,25</b>			<b>244.695,00 €</b>	<b>158.120,00 €</b>	<b>6.421.550,00 €</b>	<b>243.227,50 €</b>

Die Personalkosten belaufen sich auf jährlich bis zu 7.067.592,50 €.



### 11.3 Darstellung der anfallenden Sachkosten

Mit der Einrichtung des KAD in Teilen der Innenstadt sind neben den reinen Personalauszahlungen folgende Ausgaben verbunden:

<b>Einmalige Sachkosten</b>				
	<b>Stückpreis</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Jahr</b>
<u>Konsumtive Sachkosten</u>				
Eingangsschulung (extern)	1.330,00 €	104	138.320,00 €	2018
Bekleidung / Ausrüstung	1.478,16 €	99	146.338,00 €	2018
Öffentlichkeitsarbeit	15.000,00 €	1	15.000,00 €	2018
Give-Aways, Druckkosten	15.000,00 €	1	15.000,00 €	2018
Evaluierung	100.000,00 €	1	100.000,00 €	2019
<b>Summe</b>			<b>414.658,00 €</b>	
<u>Investive Kosten</u>				
Erstausstattung Arbeitsplätze	2.370,00 €	59	139.830,00 €	2018
Zusatzmöblierung AD (Spinde,...)	800,00 €	92	73.600,00 €	2018
Küche	8.000,00 €	1	8.000,00 €	2018
Besprechungsraum	5.000,00 €	1	5.000,00 €	2018
Tresor	8.000,00 €	2	16.000,00 €	2018
Smartphone		99		
Bekleidung / Erstausrüstung	423,63 €	99	41.940,00 €	2018
Fahrräder	2.500 €	5	12.500,00 €	2018
Kfz		2	50.000,00 €	2018
<b>Summe</b>			<b>346.870,00 €</b>	

<b>Befristete/ dauerhafte Sachkosten</b>				
	<b>Stückpreis</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Gesamtkosten</b>	<b>Jahr</b>
<u>Konsumtive Sachkosten</u>				
Arbeitsplatz	800,00 €	3,5	2.800,00 €	2017 bis 2019
Arbeitsplatz	800,00 €	2	1.600,00 €	ab 2017
Arbeitsplatz - AD	400,00 €	92	36.800,00 €	ab

				2018
Arbeitsplatz	800,00 €	3,75	3.000,00 €	2018
Arbeitsplatz	800,00 €	12	9.600,00 €	dauerhaft ab 2018
Verbrauchsstoffe AD (Einmalhandschuhe, Desinfektionsspray, Erste-Hilfe-Set,...)	500,00 €	92	46.000,00 €	dauerhaft ab 2018
Laufende Schulungen	1.500,00 €	99	148.500,00 €	dauerhaft ab 2019
Smartphone laufend				
Ersatzbeschaffung Bekleidung	665,17 €	99	65.852,00 €	dauerhaft ab 2019
Isar-Card	500,00 €	99	49.500,00 €	dauerhaft ab 2018
Kfz Unterhalt	5.000,00 €	2	10.000,00 €	dauerhaft ab 2018
Fahrrad Unterhalt	242,00 €	5	1.210,00 €	dauerhaft ab 2018
Dauerausschreibung	20.000,00 €	1	20.000,00 €	dauerhaft ab 2018
Bekleidungszuschuss (Kosten des POR)	600,00 €	99	59.400,00 €	dauerhaft ab 2018
<b>Summe</b>			<b>454.262,00 €</b>	

<u>Investive Kosten</u>				
Ersatzbeschaffung Bekleidung	190,63 €	99	18.873,00 €	dauerhaft ab 2019
<b>Summe</b>			<b>18.873,00 €</b>	

Damit der KAD tätig werden kann, sind die Beschäftigten zu Beginn ausführlich und während der Tätigkeit fortlaufend zu schulen. Entsprechend sind Kosten für die Grundschulung (einmalige Kosten i.H.v. 138.320,00 €) und für die fortlaufenden Schulungen (jährlich 148.500,00 €) vom Stadtrat zu finanzieren.

Die Beschäftigten des KAD sollen, wie im Feinkonzept vorgeschlagen, zur besseren Erkennbarkeit mit einer Uniform ausgestattet werden. Neben der Uniform sind allerdings auch Ausrüstungsgegenstände erforderlich. Für die Erstausrüstung mit Uniformen werden Kosten i.H.v. 188.278,00 € (konsumtiv und investiv) entstehen. Die Ausstattung im Einzelnen wird in der BV\_Anlage 4 dargestellt. Die angegebenen Kosten beruhen auf Erfahrungswerten aus anderen Bereichen im KVR (u.a. Hundekontrolleure) und Informationen aus anderen Stadtverwaltungen. Ab 2019 entsteht ein jährlicher Finanzierungsbedarf für Ersatzbeschaffungen. Im Falle von Verschleiß oder Verlust von Uniformbestandteilen und Ausrüstung sind Kosten i.H.v. 84.725,00 € (konsumtiv und investiv) für jährliche Ersatzbeschaffungen einzuplanen.

Für die Reinigung der Uniform und die Beschaffung von Schuhen ist monatlich pro Außendienstmitarbeitenden und für die Teamleitungen ein Bekleidungszuschuss i.H.v. monatlich 50 € als Personalzusatzleistung vorgesehen. Dieser Betrag gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch das POR.

Neben der Uniform muss jede bzw. jeder Außendienstbeschäftigte sowie die Teamleitungen mit IT-Unterstützung, z.B. Smartphone ausgestattet sein, um eventuelle Verstöße mittels Foto dokumentieren zu können, Unterstützung anzufordern, die städtischen Satzungen und Verordnungen oder den Verwarn- und Bußgeldkatalog nachzuschlagen. Dazu sind geeignete und für die Anforderungen des KAD entsprechende Smartphones oder Tablets im Rahmen der mobilen Kommunikationsoffensive aus dem Servicekatalog von it@M abzurufen und gemäß Servicepreis zu bezahlen. Über die Bereitstellung von Smartphones oder Tablets hinausgehende IT-Unterstützung ist in einem gesonderten IT-Vorhaben zu realisieren und zu finanzieren. Nach verwaltungsinterner Klärung erfolgt die Anmeldung der Kosten bei der Stadtkämmerei im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens. Mit der Einführung des KAD erhöhen sich ebenfalls die Erstattungen an it@M für Arbeitsplatzkosten, Telekommunikation und Multifunktionsgeräte. Die entsprechenden Kosten werden zur Haushaltsplanung angemeldet.

Der KAD muss im gesamten Einsatzgebiet zu jeder Zeit flexibel und mobil sein. Dazu ist die Beschaffung von zwei Kraftfahrzeugen erforderlich. Insbesondere durch die Tätigkeit des KAD in den Abend- und Nachtstunden muss die Mobilität gewährleistet sein, damit die Beschäftigten in den Zeiten, in denen keine bzw. kaum öffentliche Verkehrsmittel unterwegs sind, schnell zu den verschiedenen Einsatzörtlichkeiten gelangen können. Darüber hinaus kann es sein, dass eine Person zur Dienststelle gebracht werden muss. Dies kann nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln geschehen.

Da Parkmöglichkeiten im Bereich um den Hauptbahnhof nur eingeschränkt vorhanden sind und damit der KAD nicht permanent auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen ist, sind ausreichend Pedelecs zu beschaffen und regelmäßig zu warten. Die Fahrzeuge und Pedelecs sollen dazu dienen, um zu den genauen Einsatzörtlichkeiten zu gelangen. Die Bestreifung der Areale soll zu Fuß erfolgen. Da momentan noch keine passenden Räumlichkeiten für den KAD zur Verfügung stehen, muss mit entsprechenden Wegezeiten gerechnet werden.

Trotzdem wird der KAD die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen um zu den verschiedenen Einsatzörtlichkeiten zu gelangen. Dazu müssen ebenfalls gültige Isar-Card Abos für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden.

Jährliche Ausgaben für die Wartung und Unterhaltung der Kraftfahrzeuge und Pedelecs sowie für die Mobilfunkverträge sind zu veranschlagen.

Darüber hinaus müssen Verwarnblöcke und das mitzuführende Bargeld außerhalb der Dienstzeit sicher, z.B. in einem Tresor aufbewahrt, und deren Entnahme bzw. Einlegung dokumentiert werden. Das gleiche gilt für mögliche Ausrüstungsgegenstände, die sicher verwahrt werden müssen. Dazu sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, die den Anforderungen der Kassenaufsicht und der Innenrevision genügen.

Für die Durchführung der Evaluierung (siehe Ziffer 7.3) werden Mittel i.H.v. 100.000 € benötigt.

Einnahmen für den KAD ergeben sich aus der Erteilung von Verwarnungen mit Verwarngeld. Aus Erfahrungen anderer bundesdeutscher Städte ist allerdings nur mit geringen Einnahmen durch Verwarnungen oder Bußgelder zu rechnen.

Für die Einrichtung des KAD ist die Anmietung von zusätzlichen Räumen notwendig. In diesem Zusammenhang werden weitere Kosten u.a. für Möblierung und Duschen entstehen. All diese Kosten werden nach den Vorgaben des Münchner Facility Management dem Stadtrat in einem gesonderten Beschluss dargestellt. Hierbei wird auf die Ausführungen im Feinkonzept (BV\_Anlage 1) verwiesen.

Entsprechend der Ergebnisse der Stellenbemessung und der Evaluierung erfolgt eine Anpassung der benötigten Sachkosten.

#### 11.4 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten</b>	bis zu 159.720,-- ab 2017	314.658,-- in 2018	247.495,-- von 2017 bis 2019
	6.654.060,-- ab 2018	100.000,-- in 2019	246.227,50 von 2018 bis 2020
davon:			
Personalkosten			
• Jahresmittelbeträge	bis zu 158.120,-- ab 2017 bis zu 6.421.550,-- ab 2018		bis zu 244.695,-- von 2017 bis 2019 bis zu 243.227,50 von 2018 bis 2020
• Bekleidungszuschuss	59.400,-- ab 2018		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)	57.210,-- ab 2018 214.352,-- ab 2019	314.658,-- in 2018 100.000,-- in 2019	
davon:			
• Verbrauchsstoffe	46.000,-- ab 2018		
• Unterhalt von Fahrzeugen	11.210,-- ab 2018		
• Fortbildungen	148.500,-- ab 2019	138.320,-- in 2018	
• Bekleidung	65.852,-- ab 2019	146.338,-- in 2018	
• Öffentlichkeitskampagne		30.000,-- in 2018	
• Evaluierung		100.000,-- in 2019	

Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	1.600,-- ab 2017 115.900,-- ab 2018		2.800-- von 2017 bis 2019 3.000,-- von 2018 bis 2020
davon:			
• Arbeitsplatzkosten	1.600,-- ab 2017 46.400,-- ab 2018		2.800,-- von 2017 bis 2019 3.000,-- von 2018 bis 2020
• Isar-Card	49.500,-- ab 2018		
• Ausschreibungen	20.000,-- ab 2018		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	2 VZÄ ab 2017 104 VZÄ ab 2018		3,5 VZÄ von 2017 bis 2019 3,75 VZÄ von 2018 bis 2020

\* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten ) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamtin entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

## 11.5 Nutzen

Der Nutzen der beschriebenen Maßnahmen ergibt sich aus den vorgenannten Ausführungen. Er kann jedoch nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden.

Für die Erfüllung der genannten Aufgaben benötigt das Kreisverwaltungsreferat zwingend die unter 6, 9.1 und 9.2 dargestellten Kapazitäten.

Mit der Gewährung der Mittel zur Finanzierung der betreffenden Stellen kann sichergestellt werden, dass der Einsatz des KAD zielführend und fristgerecht erfolgen kann. Die Nichtgewährung der Mittel hätte zur Folge, dass die Aufgaben nicht in dem geforderten und in einer stetig wachsenden Stadt wie der Landeshauptstadt München notwendigem Umfang durchgeführt werden können und würde dem Grundsatzbeschluss vom Juni 2016 widersprechen. Zudem könnte der Zeitplan für die Implementierung des KAD nicht eingehalten werden.

## 11.6 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeiten

	dauerhaft	einmalig	befristet
<b>Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)</b>	18.873,-- von 2019	346.870,-- in 2018	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögen (Zeile 22)	18.873,-- von 2019	346.870,-- in 2018	
• Ausstattung		242.430,-- in 2018	
• Bekleidung/ Ausrüstung	18.873,-- von 2019	41.940,-- in 2018	
• Fahrzeuge		62.500,-- in 2018	

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2016-2020 ändert sich wie folgt:

### Mehrwahresinvestitionsprogramm 2016 – 2020

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1100.9330

		Gesamtkosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff
alt	B	2.526	570	1.356	200	200	200	200
	G	0						
	Z	0						
neu	B	2.848	570	1.356	484	219	219	219
	G	0						

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1100.9340

		Gesamtkosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff
alt	B	139	59	20	20	20	20	20
	G	0						
	Z	0						
neu	B	202	59	20	83	20	20	20
	G	0						

## 11.7 Finanzierung, Produktbezug, Ziele

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

### 11.7.1 Finanzierungsbeschluss

Über die Finanzierung der Leitungsstelle für den KAD, der Leitung Stabstelle Koordination und der Stellen bei I/L-ZD sowie der Stelle bei der Geschäftsleitung GL/11 (Personal- und Organisationsmanagement) muss sofort entschieden werden.

Das Thema Sicherheit wird aktuell auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene politisch verstärkt diskutiert. Fortlaufend werden Anpassungen und Änderungen gewünscht, worauf auch die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit Einrichtung des KAD situativ und besonnen reagiert.

Es handelt sich sowohl um **unabweisbare** als auch **unplanbare** Maßnahmen, da die Umsetzung bereits sofort nach der Entscheidung des Stadtrates begonnen werden muss, damit der KAD zum 01.07.2018 starten kann. Zudem ist es sinnvoll, dass die künftige Leitung und die Leitung Stabstelle Koordination bereits im Umsetzungsprojekt mit eingebunden sind, um an den Entscheidungen und Entwicklungen mitzuwirken.

Die Umsetzung kann aber nicht allein durch die künftige Leitung und die Leitung Stabstelle Koordination erfolgen, sondern benötigt Unterstützung durch die bisherige Projektgruppe, die das nun vorliegende Feinkonzept erstellt hat. Ein Umsetzungsprojekt ist erforderlich, zumal beide Leitungsstellen erst zu besetzen sind.

Damit der KAD einsatzbereit ist, müssen im Vorfeld die Stellen eingerichtet und ausgeschrieben sowie eine Personalauswahl getroffen werden. Die Geschäftsleitung benötigt diese Stelle sofort, da mit dem vorhandenen Personal die Personalgewinnung von zusätzlich 106 VZÄ nicht übernommen werden kann.

Die gemachten Ausführungen bedingen trotz der haushaltslosen Zeit eine zeitnahe Einrichtung, Besetzung und Finanzierung der (Plan-)Stellen und der damit verbundenen Sachmittel. Demnach ist eine Finanzierung ab dem tatsächlichen Zeitpunkt der Besetzung für die nachfolgend dargestellten Bereiche erforderlich:

Kreisverwaltungsreferat	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Stellenbewertung
I/6	Leitung KAD	1	A13 (E11)
I/61	Leitung Stabstelle Koordination	1	A 12 (E11)
I/L-ZD	Sachbearbeitung	1,5	A12 (E11)
I/L-ZD	Sachbearbeitung	1	A11 (E10)
GL/11	SB Organisation, SB Personalangelegenheiten	1	A11 (E10)



Die Einrichtung von 1,0 VZÄ für die Leitung des KAD und die Einrichtung von 1,0 VZÄ für die Leitung Stabstelle Koordination erfolgen **unbefristet**, da bereits im Grundsatzbeschluss im Juni 2016 die Einrichtung des KAD beschlossen worden ist. Die spätere personelle Evaluation hat darauf keinen Einfluss, da der Bereich zu jeder Zeit unabhängig von der Personalstärke geleitet bzw. vertreten werden muss.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Nachtragshaushalt 2017 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

### 11.7.2 Empfehlungsbeschluss

Die weiteren Bedarfe sind gemäß der folgenden Darstellung ab dem Jahr 2018 bereit zu stellen:

Kreisverwaltungsreferat	Funktionsbezeichnung	VZÄ	Stellenbewertung
I/6	Teamassistenz	1	E7
I/6	SB Personal	1	A8 (E8)
I/61	Koordinatoren	3	A11 (E10)
I/62	Teamleitung	7	A10 (E9c)
I/62	Außendienstmitarbeitende	92	E9a
GL/13	SB Innenrevision	0,75	A12 (E11)
GL/222	SB Debitorenbuchhaltung SB Sondersachbearbeitung	1	A8 (E8)
GL/24	SB Ideen-/Beschwerdemanagemt.	1	A10 (E9)
GL/32	SB IT Service Desk	1	A11 (E11)

Die endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll nach positiver Beschlussfassung des Kreisverwaltungs Ausschusses die Vollversammlung im November 2017 treffen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen in den Haushaltsplan 2018 und für die Folgejahre in die jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren aufgenommen werden.

Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Sicherheit und Ordnung“ (Produktziffer 5511000) erhöht sich entsprechend.

### **11.7.3 Ziele**

Durch die Einrichtung des KAD und die Zuschaltung der Stellen bei KVR I/L-ZD und KVR GL wird die Leitlinie „Sicherung des inneren Friedens“ der Perspektive München unterstützt. Die Einrichtung des KAD berührt das Handlungsziel 2017, da das Kreisverwaltungsreferat in Kenntnis der Nutzungs- und Interessenkollisionen im öffentlichen Raum einen sachgerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen herstellt und hierzu die notwendigen Strategien entwickelt. Der KAD wird auch Auswirkungen auf die Handlungsziele der kommenden Jahre haben.

### **12. Abstimmungen**

Die Beschlussvorlage ist mit dem Sozialreferat, dem Baureferat, dem Referat für Gesundheit und Umwelt, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Kommunalreferat, dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei, dem Direktorium – Gleichstellungsstelle für Frauen, der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) und dem Polizeipräsidium München abgestimmt.

Das Referat für Gesundheit und Umwelt – Städtische Friedhöfe München hat die als Anlage (siehe BV-Anlage 8) beigefügte Stellungnahme abgegeben. Dazu nimmt das Kreisverwaltungsreferat wie folgt Stellung:

Eine Ausweitung bis zum Alten Südlichen Friedhof bereits zu Beginn des KAD kann nicht gewährleistet werden. Das Personal- und Organisationsreferat hat in seiner Stellungnahme ebenfalls thematisiert, dass die Personalgewinnung nicht einfach ist. Eine Ausweitung des Einsatzgebiet über das in Abb. 1 dargestellte Einsatzgebiet erfordert einen weiteren Personalbedarf. Aus diesem Grund kann die Ausweitung auf den Bereich des Alten Südlichen Friedhofs erst im Rahmen der Evaluation mit einfließen.

Das Sozialreferat hat zusätzlich zur Stellungnahme vom 19.01.2017 (siehe BV-Anlage 3) im Rahmen der Mitzeichnung eine weitere Stellungnahme abgegeben (siehe BV-Anlage 9). Zur Benennung des Gärtnerplatzes im Rahmen der Beschlussvorlage erklärt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes:

Die erste Stufe des Einsatzgebietes beinhaltet nicht den Gärtnerplatz. Dieser wurde unter Ziffer 4 und 5 exemplarisch für Störungen im innerstädtischen Nachtleben angegeben, da dieser auch Tagesordnungspunkt der regelmäßig stattfindenden S.A.M.I.-Sitzungen ist. Dies bedeutet allerdings nicht, dass im Rahmen der perspektivischen Weiterentwicklung des KAD dieser Bereich automatisch in das erweiterte Einsatzgebiet einfließt. Vielmehr sollen neue Einsatzgebiete wie unter Ziffer 5 angegeben, in S.A.M.I. - wo auch das Sozialreferat vertreten ist – gemeinsam abgestimmt werden.

Die Personalaufstockung in Abweichung zu den in der Lenkungskreissitzung am 23.01.2017 genannten Zahlen ergibt sich, wie unter Ziffer 3.1 dargestellt, aus der Anpassung des Einsatzgebietes im Rahmen der finalen Abstimmung mit dem Polizeipräsidium München und wird vom Personal- und Organisationsreferat nicht in Frage gestellt.

Die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates ist in Anlage 10 (BV-Anlage 10) enthalten. Im Rahmen der Stellungnahme hat das Personal- und Organisationsreferat um Aufnahme der folgenden Ergänzung gebeten:

„Das Personal- und Organisationsreferat ist als Querschnittsreferat der Landeshauptstadt München betroffen, wenn zusätzliche Stellen eingerichtet und besetzt werden, sowie das gewonnene Personal betreut werden muss. Betroffen sind regelmäßig die Abteilung 1 Recht, die Abteilung 2 Personalbetreuung, die Abteilung 3 Organisation, die Abteilung 4 Personalleistungen sowie die Abteilung 5 Personalentwicklung, Bereich Personalgewinnung. Das POR wird den sich durch diese Beschlussvorlage ergebenden zusätzlichen Aufwand zu gegebener Zeit gesondert im zuständigen VPA geltend machen.“

Die Stadtkämmerei hat sich ebenfalls zur Beschlussvorlage geäußert. Die Ausführungen sind aus der Anlage 11 (BV-Anlage 11) ersichtlich. Die Anregungen wurden in der Beschlussvorlage entsprechend umgesetzt.

Darüber hinaus hatte sich die Unterabteilung KF 4 der Stadtkämmerei bereits im Vorfeld wie folgt zur Beschlussvorlage geäußert:

„Die Unterabteilung KF 4 der Stadtkämmerei ist stadtweit in vielen Referaten, insbesondere auch für das KVR, für die Erhebung und Vollstreckung von Bußgeldern und Zwangsgeldern zuständig. Bei einem neu implementierten Ordnungsdienst ist vermutlich die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass u.a. die Anzahl der Bußgeldverfahren deutlich ansteigen wird. Insofern würde auch in unserer Unterabteilung Mehrarbeit anfallen, auf die mit einer Personalaufstockung zu reagieren wäre.“

Für die künftige Personalplanung bei KF 4 ist es daher von entscheidender Bedeutung, Kenntnis davon zu erlangen, ob aufgrund der Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes eine deutliche Erhöhung der Bußgeldfallzahlen zu erwarten ist. Neben der Anzahl der Bußgeldfällen ist natürlich auch die Höhe der hierbei zu erwartenden Bußgeldebeträge von Interesse.“

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat im Rahmen der Mitzeichnung wie folgt Stellung genommen:

"Die Gleichstellungsstelle für Frauen nimmt die Beschlussvorlage zur Kenntnis und merkt an, dass die Einrichtung eines kommunalen Außendienstes zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten trotz des Einsatzes massiver Finanzmittel nicht aus sich heraus für mehr Sicherheit im Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger sorgt. Vielmehr sollten

entsprechende Mittel in ein umfassendes Konzept mit möglicherweise weiteren Akteurinnen und Akteuren fließen, das, die Arbeit von AKIM unterstützend, auch die ressourcenorientierte Begleitung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in ihrer jeweiligen Problematik ermöglicht, um Konfliktursachen zu erkennen und auszuräumen.

Im Außenverhalten des KAD muss der klare Auftragsunterschied zwischen Polizei und Allparteilichem Konfliktmanagement für die Bürgerinnen und Bürger jederzeit deutlich sein.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen bittet um Einbindung in die weitere Projektierung und in die Evaluation."

Die Einbindung der Gleichstellungsstelle für Frauen in die weitere Projektierung und in die Evaluation wird durch das Kreisverwaltungsreferat sichergestellt.

### **13. Anhörung Bezirksausschuss**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **14. Unterrichtung des Korreferenten und des Verwaltungsbeirates**

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herrn Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Vortrag des Referenten zur Einrichtung des Kommunalen Außendienstes (KAD) in Teilen der Innenstadt anhand des anhängenden Feinkonzeptes wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt – unter Zugrundelegung des Feinkonzeptes – mit der Umsetzung des Kommunalen Außendienstes (KAD) unverzüglich zu beginnen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat, KVR-I/L-ZD, wird beauftragt, eine Projektgruppe zur Umsetzung des KAD einzurichten.

4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die **sofortige unbefristete** Einrichtung der **Leitungsstelle** (1 VZÄ) für die Abteilung Kommunaler Außendienst (KVR-I/6-L) zu veranlassen sowie deren Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu beantragen.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die **sofortige unbefristete** Einrichtung der **Leitung Stabstelle Koordination** (1 VZÄ) für die Abteilung Kommunaler Außendienst (KVR-I/61) zu veranlassen sowie deren Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu beantragen.
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die **sofortige** Einrichtung von zweieinhalb Stellen (2,5 VZÄ) für den Bereich Zentrale Dienste der Hauptabteilungsleitung (**KVR-I/L-ZD**) zu veranlassen sowie deren Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu beantragen. Die Stellen werden zunächst **befristet** für drei Jahre ab Besetzung eingerichtet.
7. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die **sofortige** Einrichtung von einer Stelle (1 VZÄ) für den Bereich Personal- und Organisationsmanagement (**KVR GL/11**) zu veranlassen sowie deren Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu beantragen. Die Stelle wird zunächst **befristet** für drei Jahre ab Besetzung eingerichtet.
8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die hierzu dauerhaft erforderlichen **Haushaltsmittel** in Höhe von bis zu **158.120,00 €** p.a. sowie die befristet bis 2019 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu **244.695,00 €** p.a. entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den **Nachtragshaushalt 2017** und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.  
  
Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen oder Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ggf. ein zusätzlicher Aufwand.
9. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die **unbefristete** Einrichtung von 92 Stellen (92 VZÄ) für KAD-Außendienstmitarbeitende, 7 Stellen (7 VZÄ) für Teamleitungen, 3 Stellen (3 VZÄ) für Koordinatoren, 1 Stelle (1 VZÄ) für Sachbearbeitung Personal sowie 1 Stelle (1 VZÄ) für eine Teamassistenz ab 2018 für den kommunalen Außendienst (KVR-I/6) sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
10. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die hierzu dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu **6.421.550,00 €** p.a. entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den Haushaltsplan 2018 und für die Folgejahre im Rah-

men der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen oder Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ggf. ein zusätzlicher Aufwand.

11. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die Einrichtung von 1 Stelle (0,75 VZÄ) für die Innenrevision (GL/13), 1 Stelle (1 VZÄ) für Einnahmen, Kasse (GL/22), 1 Stelle (1 VZÄ) für Feedbackmanagement (GL 24) sowie 1 Stelle (1 VZÄ) für den Service Desk (GL/32) ab 2018 sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Stellen werden zunächst **befristet** für drei Jahre ab Besetzung eingerichtet.

12. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die hierzu befristet für die Jahre 2018 bis 2020 erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu **243.227,50 €** p.a. entsprechend der tatsächlichen Besetzung für den Haushaltsplan 2018 und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen oder Beamten durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ggf. ein zusätzlicher Aufwand.

13. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die erforderlichen konsumtiven **Arbeitsplatzkosten** ab **2017** dauerhaft in Höhe von 1.600 € und befristet bis 2019 in Höhe von 2.800 € für den Nachtragshaushalt 2017 und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei der Stadtkämmerei anzumelden.

14. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die erforderlichen **konsumtiven Sachkosten** wie unter Kapitel 11.3 dargestellt (einmalig 314.658 € für 2018 und 100.000 € für 2019, befristet für 2018 bis 2020 50.200 € und dauerhaft ab 2018 126.710 € und ab 2019 214.352 €) für den Haushalt 2018 und für die Folgejahre im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Produktkostenbudget für das Produkt „Sicherheit und Ordnung“ (Produktziffer 5511000) erhöht sich um bis zu 7.722.160,50 € (Produktauszahlungsbudget). Die Kosten sind insgesamt zahlungswirksam.

15. Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die erforderlichen **investiven**

**Kosten** wie unter Kapitel 11.3 dargestellt (einmalig 346.870 € in 2018 und dauerhaft ab 2019 18.873 €) im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm (MIP) 2016 – 2020 wird wie folgt angepasst:

**Mehrhjahresinvestitionsprogramm 2016 – 2020**

In Tsd.€

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1100.9330

		Gesamtkosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff
alt	B	2.526	570	1.356	200	200	200	200
	G	0						
	Z	0						
neu	B	2.848	570	1.356	484	219	219	219
	G	0						

Investitionsliste 1

Investitionsgruppe

Kenn-Nr. 1100.9340

		Gesamtkosten	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ff
alt	B	139	59	20	20	20	20	20
	G	0						
	Z	0						
neu	B	202	59	20	83	20	20	20
	G	0						

16. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Unplanbarkeit im Vortrag wird zugestimmt.
17. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, das Direktorium – Vergabestelle mit der Ausschreibung eines Rahmenvertrages für Bekleidung und Ausrüstung des KAD zu beauftragen.
18. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, das Direktorium - it@M mit der Beschaffung geeigneter Smartphones für den KAD zu beauftragen.
19. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Mehrausgaben für die Ausstattung mit Smartphones oder Tablets gemäß dem Zeitpunkt der Beschaffung dann gültigen Servicepreis von it@M, der aktuell noch nicht bekannt ist, bei der Stadtkämmerei zu beantragen, damit das Referatsbudget entsprechend erhöht wird.
20. Darüber hinaus wird das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Stellenbemessung für die befristet eingerichteten Stellen gemäß dem Leitfaden zur Stellenbemessung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Stellenbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

21. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich mit dem Innenministerium in Verbindung zu setzen und eine bessere Personal- und Sachausstattung im Bereich des Polizeipräsidiums München zu fordern.
22. Der Antrag Nr. 14 – 20 / A 02822 der BAYERNPARTEI Stadtratsfraktion vom 30.01.2017 wird abgelehnt. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
23. Dem Antrag Nr. 14 – 20 / A 03028 von Herrn Stadtrat Alexander Reissl, Herrn Stadtrat Christian Vorländer, Herrn Stadtrat Gerhard Mayer, Herrn Stadtrat Cumali Naz, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor und Herrn Stadtrat Helmut Schmid vom 06.04.2017 wird entsprochen. Der Antrag ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
24. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. Beschluss

nach Antrag.

Über die Antragsziffern 1 – 8, 13, 16-19, 21 – 24 entscheidet die Vollversammlung des Stadtrates im **Juli 2017**.

Über die Antragsziffern 9 – 12, 14, 15, 20 (Empfehlungsbeschluss) entscheidet abschließend die Vollversammlung des Stadtrates im **November 2017**.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die/der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat



**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V/SP  
an das Direktorium - Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
zur Kenntnisnahme.

**V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

Zu V.:

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. An das Sozialreferat
2. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
3. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
4. An das Baureferat
5. An das Polizeipräsidium München
6. An das Personal- und Organisationsreferat
7. An die SWM / MVG
8. An das KVR-GL/1, GL/2 und GL/3  
zur Kenntnis.
  
9. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/L-ZD  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 24